

Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
Postfach 562
3000 Bern 8
Telefon +41 (0)31 633 75 81
Telefax +41 (0)31 633 75 88
www.be.ch/gr



Tätigkeitsbericht 2017 der Geschäftsprüfungskommission

**Antrag der GPK an den Grossen Rat auf
Kenntnisnahme**

Stand: 26. April 2018

Inhaltsverzeichnis

Editorial	3
1 Schwerpunktthemen	4
1.1 Kiesabbau- und Deponiewesen	4
1.2 Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben	5
2 Tätigkeit in den Ausschüssen	7
2.1 Ausschussübergreifende Geschäfte	7
2.2 Geschäftsleitung	10
2.3 Ausschuss FIN/VOL/ERZ	14
2.4 Ausschuss BVE/JGK/STA	23
2.5 Ausschuss GEF/POM	29
3 Vorberatung von Berichten im Bereich der Oberaufsicht	33
4 Vorstösse	34
4.1 Eingereichte Vorstösse	34
4.2 Behandelte Vorstösse	34
5 Koordination und Mitwirkung zwischen den Kommissionen	34
5.1 Gemeinsame Sitzungen gemäss Artikel 30 Absatz 1 GRG	35
5.2 Abgabe einer Stellungnahme gemäss Artikel 30 Absatz 4 GRG	35
6 Ausblick	35
7 Antrag der Geschäftsprüfungskommission	36
ANHANG – Personelle Zusammensetzung und Beanspruchung der GPK	37
1) Zusammensetzung der Kommission	37
2) Beanspruchung der Kommission	37
3) Abkürzungsverzeichnis	38

Editorial

Wenn ich auf das Jahr 2017 zurückblicke, dann hat sicher der Entscheid der Geschäftsprüfungskommission (GPK), einen vertraulichen Bericht der Finanzkontrolle zum Kiesabbau- und Deponiewesen nicht öffentlich zu machen, die grössten Wellen geschlagen. Der Entscheid war deshalb so brisant, weil Teile des Berichts vorher durch eine Indiskretion öffentlich geworden waren. Die GPK musste für den Entscheid Kritik einstecken. Weil Teile des Berichts bereits öffentlich seien, bestehe ein überwiegendes Interesse an einer Veröffentlichung des Berichts, wurde moniert. Der Fall hat vor allem gezeigt, dass zwischen dem Wunsch der Öffentlichkeit auf Informationen einerseits und der Notwendigkeit des vertraulichen Umgangs mit Informationen andererseits ein Spannungsfeld besteht.

Ohne Vertraulichkeit ist Oberaufsicht nicht möglich. Regierungsmitglieder, Kantonsangestellte, Empfänger von Staatsbeiträgen, Verantwortliche von Institutionen und Beteiligungen des Kantons müssen sich darauf verlassen können, dass Aussagen, die sie gegenüber der GPK machen, vertraulich behandelt werden. Nur so gelangt die GPK zu jenen Informationen, die sie benötigt, um das staatliche Handeln gemäss den gesetzlichen Kriterien beurteilen zu können. Wenn die GPK beispielsweise stichprobenartig prüft, welche Firmen wie von der Standortförderung profitieren, muss sich die Volkswirtschaftsdirektion darauf verlassen können, dass die GPK die Namen dieser Firmen und die Informationen über die von ihnen geplanten Projekte vertraulich behandelt. Wäre das nicht gewährleistet, würde die Volkswirtschaftsdirektion, die in diesem Bereich in einem harten Wettbewerb mit anderen Kantonen steht, nur noch sehr grob und allgemein informieren können. Dies hätte zur Folge, dass die GPK die Oberaufsicht nicht mehr richtig ausüben könnte und auch die demokratische Kontrolle staatlicher Entscheide in diesem Bereich entfielen.

Ohne Öffentlichkeit ist Oberaufsicht nicht möglich. Zweck der Oberaufsicht ist es unter anderem, dass Regierung und Verwaltung aus Fehlern lernen. Dies, indem die Oberaufsicht sie zwingt, für die Öffentlichkeit wahrnehmbar Rechenschaft abzulegen. Wenn die Bevölkerung im Kanton erkennen kann, dass es ein Organ gibt, das den „Mächtigen“ auf die Finger schaut, Fehler öffentlich benennt und die politische Verantwortlichkeit aufzeigt, stärkt dies das Vertrauen in den Staat und dessen Institutionen. Eine Oberaufsicht, die das ganze Jahr im stillen Kämmerlein brütet, aber nie nach aussen tragen würde, zu welchen Schlüssen sie kommt, würde das Miss-trauen gegen den Staat erst recht schüren. Denn es würde den Eindruck verstärken, dass „die da oben“ sowieso machen, was sie wollen und alle miteinander unter einer Decke stecken. Genau darum ist es richtig und wichtig, dass die GPK auch in der Öffentlichkeit kundtut, zu welchen übergeordneten Schlüssen sie gelangt. Wie viel die GPK von ihren Kenntnissen öffentlich machen soll, ist dabei immer ein Abwägen, bei welchem der GPK letztlich zu Recht auch ein gewisses Ermessen zusteht.

In diesem Sinne freue ich mich, Ihnen den Tätigkeitsbericht über unsere Aktivitäten im Jahr 2017 vorlegen zu dürfen. Nicht unterlassen möchte ich es dabei, meinen Kommissionsmitgliedern für ihr Engagement und ihre Unterstützung im vergangenen Jahr bestens zu danken.

Peter Siegenthaler, Präsident GPK

1 Schwerpunktthemen

1.1 Kiesabbau- und Deponiewesen

Nachdem die GPK im Sommer 2016 ihre Feststellungen zur Rolle des Kantons als Regulator im Kiesabbau- und Deponiewesen öffentlich gemacht hatte (vgl. Medienmitteilung vom 30. Juni 2016), gab die Kommission im Herbst 2016 bei der Finanzkontrolle eine Sonderprüfung in Auftrag, die im Kern die Frage beantworten sollte, inwiefern der Kanton als Bauherr von der Preissituation für Kies, Beton und Deponien betroffen sei. Mitte 2017 schloss die Finanzkontrolle den vertraulichen Bericht ab und leitete ihn an die GPK weiter. Er bestätigte über weite Strecken die Erkenntnisse, zu welchen die GPK bereits ein Jahr zuvor gelangt war. Zugleich stellte er fest, dass der Kanton aufgrund erhöhter Preise für seine Bauvorhaben in den letzten fünf Jahren tatsächlich mehr bezahlt haben dürfte. Durch eine Indiskretion wurden wesentliche Inhalte des Berichts öffentlich. Die GPK hat darauf mit einer Strafanzeige gegen Unbekannt reagiert.

Die GPK entschied, die Erkenntnisse aus dem Bericht in die Vorberatung des sogenannten Controllingsberichts ADT (Abbau, Deponie, Transporte) einfließen zu lassen. Indem der Regierungsrat diesen Bericht erstmals dem Grossen Rat unterbreitete, setzte er eine der im Juni 2016 abgegebenen Empfehlungen um. Der Grosse Rat nahm den Bericht in der Novembersession mit allen von der GPK beantragten Planungserklärungen zur Kenntnis.

Überdies beschloss die GPK, den vertraulichen Finanzkontrollbericht nicht öffentlich zu machen. Dieser Entscheid führte dazu, dass bei der GPK zwei Gesuche um Einsicht in den Bericht bzw. Herausgabe des Berichts gestützt auf das Informationsgesetz eingingen. Die Kommission beantwortete Ende Jahr beide Begehren mit einer anfechtbaren Verfügung abschlägig.

Für die Details verweist die GPK auf folgende öffentlichen Dokumente:

- Kommission ortet Optimierungspotenzial bei der Aufgabenerfüllung des Kantons ([Medienmitteilung vom 30. Juni 2016](#))
- GPK reicht Strafanzeige wegen Amtsgeheimnisverletzung ein ([Medienmitteilung vom 31. August 2017](#))
- GPK fordert bessere Datengrundlagen und aktivere Steuerung ([Medienmitteilung vom 2. November 2017](#))
- Tagblatt der Novembersession (21. Nov. 2017 Vormittag / 22. Nov. Vormittag)

1.2 Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben

Im Berichtsjahr hat die GPK das Ende 2015 verabschiedete „Konzept Ausübung der Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben“ (KoTrA, vgl. Tätigkeitsbericht 2016, S. 18/19) in zwei konkreten Fällen angewendet:

Flughafen Bern AG (Prüfrunde 2016/2017)

Bereits im Vorjahr hatte sich die GPK dafür entschieden, das neu konzipierte Prüfverfahren am Beispiel der Aufsicht über Flughafen Bern AG anzuwenden. Die Volkswirtschaftsdirektion (VOL) stellte der GPK im Berichtsjahr auf deren Bitte hin verschiedene Dokumente zu, die für die Wahrnehmung der Aufsicht über die Kantonsbeteiligung bei der Flughafen Bern AG von Belang sind. Dazu gehörte namentlich das Aufsichtskonzept. Obwohl der Aktienanteil des Kantons Bern nur bei 2 Prozent liegt, stellt der Kanton einen Vertreter im Verwaltungsrat. Dieses Spannungsfeld stand im Zentrum eines mündlichen Austausches mit der VOL. Verschiedene Fragen der GPK drehten sich auch um die konkreten Ziele, die der Kanton mit seiner Minderheitsbeteiligung erreichen will. Dieser erste mündliche Austausch liess nach Auffassung der GPK einige Fragen offen, beispielsweise worin der Zweck der Beteiligung des Kantons genau liegt. Die GPK entschied sich deshalb dafür, verschiedene Anschlussfragen schriftlich an die VOL zu stellen. Diese Antworten führten zwar zu einer gewissen Klärung. Dennoch entschied sich die Kommission, in einem nächsten Schritt das Gespräch mit einer Vertretung der Flughafen Bern AG, konkret mit dem Verwaltungsratspräsidenten, zu führen. Das Gespräch wird erst 2018 stattfinden, weshalb im nächsten Tätigkeitsbericht auf dieses Geschäft zurückzukommen sein wird.

Berner Fachhochschule (ausserordentliche Prüfrunde 2017)

Der Entscheid des Schulrats der Berner Fachhochschule (BFH), das Departement Wirtschaft, Gesundheit, Soziale Arbeit (WGS) organisatorisch neu zu strukturieren, hat im ersten Halbjahr 2017 politisch für grosse Unruhe gesorgt. Vertreter der Bildungskommission (BiK) zeigten sich irritiert darüber, dass die Pläne zur organisatorischen Aufspaltung im Rahmen der Beratung des Berichts zur Standortkonzentration der BFH in der BiK nicht erwähnt worden waren, sondern dort im Gegenteil darauf hingewiesen worden sei, wie wichtig es sei, das Departement WGS als Ganzes an einem Ort konzentrieren zu können. Die BiK führte deshalb im Frühjahr mit der ERZ und Vertretern des Schulrats eine Aussprache durch. In der Junisession 2017 verabschiedete der Grosse Rat auf Antrag der BiK eine Erklärung, mit welcher der Grosse Rat von den Abklärungen der BiK Kenntnis nahm. Die GPK hatte – in Absprache mit der BiK – bereits im Mai entschieden, eine ausserordentliche KoTrA-Prüfrunde zu starten und in genereller Art und Weise die Instrumente des Regierungsrates und der Erziehungsdirektion (ERZ) für die Ausübung der Aufsicht über die BFH zu überprüfen (vgl. [Medienmitteilung der GPK vom 11. Mai 2017](#) „GPK durchleuchtet die Aufsicht der politischen Verantwortungsträger“). Die GPK gelangte in einem ersten Schritt an den Regierungsrat, um sämtliche Dokumente einzufordern, die für die Wahrnehmung der Dienstaufsicht von Bedeutung sind. Dazu gehörten nebst den spezialgesetzlichen Regelungen das Aufsichtskonzept, Reglemente, Leistungsaufträge und Controllingberichte. Die GPK stellte in einer ersten Sichtung fest, dass das Aufsichtsinstrumentarium sehr umfassend ist. Gestützt auf die umfangreiche Dokumentation führte der zuständige Ausschuss mit dem Erziehungsdirektor, der zum Zeitpunkt des Gesprächs auch das Regierungspräsidium innehatte, ein Gespräch, um die erhaltenen Informationen zu vertiefen. Ein besonderes Augenmerk legte die GPK bei ihren Fragen auf die Rolle der Kantonsvertreterin im Schulrat. Daneben ging es dem Ausschuss auch darum, Klarheit zu schaffen bezüglich der Kompetenzen von Schulrat, ERZ und Regierungsrat und in Erfahrung zu bringen, inwieweit Regierungsrat oder ERZ Weisungen gegenüber der BFH erlassen können. Die GPK kam nach Auswertung dieses Gesprächs zum Schluss, dass sie zur Vervollständigung des Bildes auch ein Gespräch mit einer Vertretung des

Schulrats führen wolle. Das Gespräch wird erst 2018 stattfinden, weshalb im nächsten Tätigkeitsbericht darauf zurückzukommen sein wird.

Ordentliche Prüfrunde 2017/2018

Bereits im Vorjahr fällte die GPK den Entscheid, dass für die Prüfrunde 2017/2018 eine Institution aus dem Bereich „Spitäler/Einrichtungen des Gesundheitsbereiches“ ausgewählt werden sollte. Ende 2017 hat die GPK das Reporting über die kantonalen Unternehmen, Beteiligungen und Institutionen“, kurz VKU-Reporting, zur Kenntnis genommen. Es dient jeweils als Grundlage, um die konkrete Institution zu bestimmen, die im Rahmen der nächsten KoTrA-Prüfrunde genauer unter die Lupe genommen wird. Die Kommission vertagte den Entscheid allerdings, um in Bezug auf bestimmte Prüfobjekte zuerst zusätzliche Abklärungen vorzunehmen. Die Kommission plant, den Entscheid im Februar 2018 zu fällen. Entsprechend wird im nächsten Tätigkeitsbericht darauf zurückzukommen sein.

2 Tätigkeit in den Ausschüssen

2.1 Ausschussübergreifende Geschäfte

2.1.1.1 Überprüfung des Vollzugs und der Wirkung von Kreditgeschäften

Im Rahmen ihrer Oberaufsicht lässt die GPK den Vollzug ausgewählter Kreditgeschäfte durch die Finanzkontrolle (FK) prüfen.¹ Ebenso von Interesse sind die Wirkungen von Massnahmen, die durch die jeweiligen Kreditgeschäfte ausgelöst werden, zählt die Wirksamkeit doch zu den zentralen Kriterien der Oberaufsicht.² Um die Wirkungen von Kreditgeschäften zu überprüfen, orientiert sich die GPK an den Zielsetzungen, die in den Vorträgen zu den entsprechenden Grossratsgeschäften festgehalten sind.

Die GPK hat sich im Berichtsjahr mit dem Geschäft aus der Prüfrunde 2016 auseinandergesetzt:

- GEF 1478/2011: Spitäler FMI AG; Erneuerung und Erweiterung Notfall-/Operationsabteilung im Spital Interlaken; neuer, mehrjähriger Verpflichtungskredit (34,5 Mio. Fr.)

Vollzugskontrolle

Gegenstand der Sonderprüfung der Finanzkontrolle bildete der 2011 vom Grossen Rat genehmigte, mehrjährige Verpflichtungskredit, mit welchem die Beteiligung des Kantons Bern an den Kosten für die Erneuerung und Erweiterung der Notfall-/Operationsabteilung (EENO) im Spital Interlaken beschlossen worden war. Die Finanzkontrolle hielt in ihrem Prüfbericht zuhanden der GPK fest, dass der Verpflichtungskredit zweckkonform verwendet worden sei. Nichtsdestotrotz förderte die Prüfung auch eine Reihe von Risiken und Optimierungspotentialen im Bereich der Kosten- und Kreditbewirtschaftung, der Handhabung von Projektänderungen und der Einhaltung von Bedingungen und Auflagen durch die FMI AG zu Tage. Um deren Behebung mittels der vorgeschlagenen Massnahmen bat die Finanzkontrolle die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) bereits im Bericht. Neben den erwähnten Feststellungen formulierte die Finanzkontrolle in ihrem Bericht aber auch einige Empfehlungen. Aus Sicht der GPK waren drei davon besonders wichtig: Zum einen sollte zukünftig die Information über Projektänderungen sichergestellt werden. Hierzu sollte ein entsprechendes Entscheidungsraster erstellt werden und bei wesentlichen Projektänderungen sollte die zuständige Kommission konsultiert oder das Geschäft dem Grossen Rat unterbreitet werden. Als zweites empfahl die FK, dass die Steuerungsmöglichkeiten bei strategischen Spitalinvestitionen optimiert werden sollten. Schliesslich empfahl die FK der GEF, Interessenskonflikte zu minimieren. Zu diesem Zweck sollten Rollenkumulationen künftig vermieden werden, der Umgang mit Interessen- und Rollenkonflikten bezogen auf die Geschäftsprozesse der GEF sollte geregelt und die Einhaltung dieser Regelung sollte dokumentiert werden.

In einem Schreiben an die GEF schloss sich die GPK den Feststellungen der Finanzkontrolle an und drückte ihre Erwartung aus, dass die Direktion die monierten Punkte fristgerecht angehe und die entsprechenden Massnahmen gemäss Prüfbericht umsetze. Handlungsbedarf bestand aus Sicht der Kommission besonders in Bezug auf die drei oben erwähnten Empfehlungen, weshalb die GPK die GEF dazu aufforderte, zu diesen Stellung zu nehmen.

Die GEF bekräftigte in ihrem Antwortschreiben an die GPK hinsichtlich der ersten Empfehlung, in Zukunft bei wesentlichen Projektänderungen die Finanzkommission (FiKo) zu informieren. Bezüglich der zweiten Empfehlung hielt die Direktion fest, dass es nicht ihre Aufgabe sei, eine Ana-

¹ Vgl. Art. 37 Abs. 2 Bst. b GO

² Vgl. Art. 60 Abs. 1 Bst. b GO

lyse zu den Risiken und Massnahmen in der Spitalfinanzierung durchzuführen sowie ein aussagekräftiges Führungssystem zu entwickeln, ohne dass dafür ein politischer Auftrag bestehe. Sie verwies in diesem Zusammenhang auf die bereits bestehenden Controllinginstrumente. Zur dritten Empfehlung merkte die GEF an, dass Interessenkonflikte nicht mehr auftreten würden, da der Kanton mit der Änderung des Finanzierungssystems Bauprojekte nicht mehr direkt finanzieren werde. Gestützt auf eine Analyse der Stellungnahme der GEF hielt die GPK verschiedene Feststellungen und Anliegen fest und liess diese erneut der GEF zukommen. Demzufolge sollte neben der FiKo auch die Gesundheits- und Sozialkommission (GSoK) über Projektänderungen informiert werden. Zudem hielt die GPK an der Empfehlung zur Optimierung der Steuerungsmöglichkeiten fest und fragte die GEF, wie der von ihr geforderte politische Auftrag ausgestaltet sein und wer ihn erteilen müsste, damit die GEF eine Analyse der aktuellen Ausgangslage vornehmen würde. Auch an der dritten Empfehlung hielt die GPK fest und setzte sich in ihrem Schreiben für die Minimierung von Interessenkonflikten ein.

Dem Zwischenbericht der GEF zuhanden der FK war zu entnehmen, dass die Direktion einen Grossteil der Empfehlungen der Finanzkontrolle im Rahmen der Schlussabrechnung umsetzen wolle. So hielt die GEF unter anderem fest, dass sie zur Verbesserung der Kosten- und Kreditbewirtschaftung den Auftrag für die Prüfung der Schlussabrechnung präzisieren werde. Auf diese Weise wollte sie sicherstellen, dass nicht abgerechnete Kostenvoranschlag-Positionen erkannt beziehungsweise nicht anderweitig verwendet werden. Die GEF bekräftigte zudem, in den Subventionsbedingungen den Stichtag für die Teuerungsrechnung künftig SIA (Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein)-konform anzugeben.

In einem weiteren Schreiben nahm die GEF nochmals Bezug zu den Feststellungen der GPK. Die GEF stellte darin in Aussicht, dass sie bei zukünftigen Projektänderungen – wie von der GPK empfohlen – sowohl die FiKo als auch die GSoK informieren werde. Zur zweiten Empfehlung ging die GEF in ihrer Stellungnahme detailliert ein, verwies jedoch abermals auf die Notwendigkeit eines politischen Auftrags, der zu optimierten Steuerungsmöglichkeiten führen sollte. In Bezug auf die dritte Empfehlung hielt die GEF schliesslich fest, dass sie die organisatorische Trennung von Interessensträgern als bereits gegeben erachte. Die Auswertung dieser Stellungnahme konnte die GPK im Berichtsjahr noch nicht abschliessen, weshalb sie im kommenden Tätigkeitsbericht darüber Bericht erstatten wird.

Wirkungsprüfung

Die GPK beschäftigte sich bei früheren Kreditgeschäften nicht nur mit dem Vollzug (Sonderprüfung der Finanzkontrolle), sondern auch mit den Wirkungen des jeweiligen Kredits. Sie tat dies, indem sie die betroffene Direktion aufforderte, aufzuzeigen, inwieweit die im Vortrag zum Grossratsgeschäft deklarierten Zielsetzungen tatsächlich erreicht worden sind. Die Kommission verzichtete im vorliegenden Fall auf eine Wirkungsprüfung, da die Investition gemäss Vortrag des Regierungsrates als betriebsnotwendig erachtet wurde, um einen sicheren und effizienten Betrieb im Spital Interlaken zu gewährleisten. Im Bericht der Finanzkontrolle gab es keine Hinweise darauf, dass diese Ziele nicht erreicht worden wären.

Prüfunde 2017:

Die diesjährige Prüfunde umfasst folgendes Kreditgeschäft:

- VOL 2758/2004: Amt für Landwirtschaft und Natur: Bodenverbesserung; Rebgrüterzusammenlegung Twann-Ligerz-Tüscherz-Alfermée / Nationalstrasse A5; Grundsatzbeschluss, Rahmenkredit

Zudem hat die GPK folgende Sonderprüfung in Auftrag gegeben:

- Aufhebung des Wasserbauplans „Aarewasser“ (vgl. auch Kapitel 2.4.5)

Die GPK hat die Prüfberichte der Finanzkontrolle im Dezember erhalten. Sie wird sie im 2018 auswerten und im nächsten Tätigkeitsbericht darüber Bericht erstatten.

2.1.2 Analyse von Evaluationen

Eine wichtige Aufgabe der Oberaufsicht ist es, das Handeln von Regierungsrat und Verwaltung auf seine Wirksamkeit hin zu überprüfen.³ Aufgrund der hohen Auslastung durch andere Geschäfte wurde im Berichtsjahr auf die Auswertung einer Evaluation verzichtet.

2.1.3 Überwachung des Versuchsverordnungsrechts des Regierungsrats

Erstmals seit Jahren hat der Regierungsrat im Berichtsjahr wieder einmal vom Instrument der Versuchsverordnung Gebrauch gemacht. Im Juni erliess er die „Versuchsverordnung über die Erweiterung des Wirkungskreises des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel auf den Verwaltungskreis Biel/Bienne“ (RFB VV). Diese Versuchsverordnung schafft die Voraussetzungen, dass bei den nächsten Erneuerungswahlen für den Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Verwaltungskreises Biel auch französischsprachige Einwohnerinnen und Einwohner aus Gemeinden ausserhalb von Biel und Leubringen kandidieren können. Zum Aufgabengebiet der GPK gehört es, Versuchsverordnungen zu überwachen.⁴ Die GPK hat den Inhalt des Erlasses darum zur Kenntnis genommen und den Regierungsrat gebeten, ihr den Evaluationsbericht sowie den Controllingbericht, mit denen der Regierungsrat dereinst die Wirkung der Versuchsverordnung beurteilen muss, zu unterbreiten. Fragen warf die Tatsache auf, dass der Regierungsrat die GPK nicht direkt über die RFB VV informiert hatte, so wie er das 2005 beim letzten Erlass einer Versuchsverordnung getan hatte. Der Regierungsrat war gestützt auf Artikel 41 des Grossratsgesetzes (GRG) der Meinung gewesen, mit der Erwähnung der Versuchsverordnung auf der Liste der in Erarbeitung stehenden neuen Verordnungen und Verordnungsänderungen, die der Regierungsrat vor jeder Session zuhanden des Büros verabschiedet, seiner Informationspflicht nachgekommen zu sein. Die GPK wies den Regierungsrat allerdings darauf hin, dass das Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung nebst der Pflicht, den Grossen Rat über Versuchsverordnungen zu informieren, auch eine Dokumentationspflicht vorsieht (vgl. Art. 44 Abs. 4 Organisationsgesetz (OrG)). Mit der Erwähnung auf der Liste der geplanten Verordnungen allein schien dieser Anspruch nach Auffassung der GPK nicht erfüllt. Hinzu kommt, dass sich die GPK aufgrund ihres gesetzlichen Auftrags mit jeder Versuchsverordnung näher beschäftigen wird. Angesichts dessen erschien es der GPK zweckmässig, den Regierungsrat darum zu bitten, sie künftig über Versuchsverordnungen automatisch zu informieren und zu dokumentieren.

2.1.4 Vorkehrungen zum Geheimnisschutz

Die Aufsichtskommissionen haben in ihren Reglementen festgelegt, dass sie zusätzliche Massnahmen ergreifen können, um den Geheimnisschutz sicherzustellen (vgl. Art. 43 Abs. 4 GRG). Im Berichtsjahr waren vier Geschäfte von zusätzlichen Geheimnisschutzvorkehrungen betroffen: Im Bereich Staatsschutz (vgl. Kap. 2.5.4) und bei der Standortförderung (vgl. Kap. 2.3.1) wurden

³ Art. 37 Abs. 2 Bst. a bzw. Art. 60 Abs. 1 Bst. b GO

⁴ Art. 37 Abs. 2 Bst. e GO

die Unterlagen nur einem eingeschränkten Personenkreis zugestellt. Auch die Teilnahme an Sitzungen war ausschliesslich den zuständigen Ausschuss-Mitgliedern und dem Präsidium vorbehalten. Im Bereich Standortförderung wurden gewisse Dokumente zusätzlich nur als persönlich gekennzeichnete Exemplare abgegeben. Auch im Zusammenhang mit der begleitenden Oberaufsicht über das Projekt Neubau Wankdorfplatz entschied die Kommission, ein Dokument nur dem Ausschuss und dem Präsidium zur Verfügung zu stellen (vgl. dazu Kap. 2.4.7). Ebenfalls auf das Präsidium beschränkte sich das Einsichtsrecht in die Protokolle der Aufsichtsgespräche mit den drei Funktionsträgern, über welche die GPK die Aufsicht ausübt (vgl. dazu Kap. 2.2.4). Es sind dies der Generalsekretär des Grossen Rates, der Datenschutzbeauftragte und der Staatschreiber.

Ebenfalls im Reglement ist festgehalten, dass die Kommission bei begründetem Verdacht auf Verletzung des Amtsgeheimnisses Strafanzeige einreicht. Zu diesem Schritt entschied sich die GPK, nachdem eine bernische Tageszeitung aus einem vertraulichen Bericht der Finanzkontrolle zum Kiesabbau- und Deponiewesen zitiert hatte und geschrieben hatte, der Bericht läge ihr vor (vgl. dazu Kap. 1.1).

In einem zweiten Fall erwog die GPK ebenfalls Strafanzeige gegen Unbekannt wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses einzureichen. Auslöser war die Berichterstattung einer Tageszeitung über das Thema Langzeitkonti (vgl. dazu Kap. 2.2.1). Im entsprechenden Artikel wies die Zeitung darauf hin, dass ihr ein Brief einer Direktion mit Antworten zuhanden der GPK vorliege. Die Zeitung zitierte zudem verschiedene statistische Angaben aus dem Brief. Die Abklärungen der GPK ergaben, dass die zuständige Direktion das Schreiben aufgrund einer Medienanfrage einem Journalisten einfach so zur Verfügung gestellt hatte. Die GPK verlangte in der Folge eine Aussprache, an der sich das zuständige Regierungsmitglied für das Vorgehen entschuldigte. Gestützt darauf verzichtete die GPK auf weitere Schritte.

2.1.5 Austausch mit GPK des Kantons Basel-Landschaft

Nachdem die GPK des Kantons Basel-Landschaft im Juni 2015 zu einem Austausch in den Kanton Bern gereist war, begab sich die GPK im Mai des Berichtsjahres zum Gegenbesuch nach Liestal. Im Zentrum des Besuchs stand ein Erfahrungsaustausch über aktuelle oder abgeschlossene Untersuchungen. Auf grosses Interesse stiessen dabei die Ausführungen des Präsidenten der GPK des Kantons Basel-Landschaft über die Abklärungen der Kommission zu externen Mandaten. Der Austausch zeigte, dass die Oberaufsicht in anderen Kantonen vor ähnlichen Herausforderungen steht wie im Kanton Bern. Abgerundet wurde der Tag mit einem Besuch der Sitzung des Landrats.

2.2 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung koordiniert gemäss Reglement der GPK die Arbeiten der Organe der Kommission, sorgt für die einheitliche Wahrnehmung der Aufgaben und nimmt im Auftrag der Kommission übergeordnete Aufgaben wahr.

2.2.1 Überzeit – Beschränkung des maximalen Guthabens auf Langzeitkonto

Der Regierungsrat hat die personalrechtlichen Bestimmungen mit Blick auf die Langzeitkonti (LZK) der Kantonsangestellten in den Jahren 2013 und 2016 zweimal revidiert: Nachdem per

1.1.2013 neu eine Obergrenze der LZK von maximal 125 Tagen eingeführt worden war, wurde der Maximalsaldo per 1.1.2016 auf 50 Tage herabgesetzt. Gemäss Übergangsbestimmungen müssen die LZK-Guthaben von über 50 Tagen bis spätestens Ende 2019 durch zeitliche Kompensation oder finanzielle Abgeltung auf die entsprechende Obergrenze abgebaut werden. Guthaben zwischen 20 und 50 Tagen können in der gleichen Frist zudem freiwillig auf 20 Tage abgebaut werden.

Um sich einen Überblick über den Stand der Überzeit-Situation der Kantonsangestellten zu verschaffen, stellte die Kommission der Finanzdirektion (FIN) im August 2016 schriftlich verschiedene Fragen. Das Antwortschreiben der FIN vom September 2016 zeigte auf, dass Einzelfälle die Vorgaben nicht erfüllten. Die Ausführungen der FIN lösten bei der GPK einige Anschlussfragen aus, unter anderem zu den Einzelfällen mit hohen LZK-Guthaben. Aufgrund der Antwortschreiben der FIN Ende November 2016 und Januar 2017 gelangte die GPK im Berichtsjahr zu verschiedenen Feststellungen, die sie mittels einer Medienmitteilung publik machte und ihre Beschäftigung damit abschloss.

Für die Details verweist die GPK auf folgendes öffentliches Dokument:

- Kommission sieht den Abbau der Überstunden auf Kurs ([Medienmitteilung vom 27. Februar 2017](#))

2.2.2 Fachkommissionen

Ende 2014 hatte sich die GPK beim Regierungsrat nach einer Liste der staatlichen Kommissionen erkundigt, die gestützt auf Artikel 37 des Organisationsgesetzes (OrG) eingesetzt sind und die dazu dienen, externes Fachwissen für die Aufgabenerfüllung nutzbar zu machen (so genannte Fachkommissionen). Im Rahmen des darauffolgenden Schriftenwechsels mit dem Regierungsrat im Jahr 2015 gab die GPK zwei Empfehlungen ab: Zum einen sollte der Regierungsrat die Liste der staatlichen Kommissionen, die jährlich im elektronischen Staatskalender publiziert wird, im Sinne der Transparenz vervollständigen. Zum anderen regte sie eine gezielte Überprüfung der eingesetzten Fachkommissionen an. Der Regierungsrat kündigte darauf an, die Generalsekretärenkonferenz zu beauftragen, betreffend die Überprüfung der Fachkommissionen nach konkreten Lösungen zu suchen und anschliessend die GPK über das gewählte Vorgehen zu orientieren (s. Tätigkeitsbericht der GPK von 2015).

Zu Beginn des Jahres 2016 erkundigte sich die GPK beim Regierungsrat nach dem Stand der Arbeiten. Der Regierungsrat schlug der Kommission daraufhin vor, dass die Staatskanzlei die Direktionen künftig einmal jährlich auffordert, die Kommissionen ihres Zuständigkeitsbereichs bezüglich Wirkung, Notwendigkeit, Aufgaben sowie Zusammensetzung zu überprüfen und die Listen zu aktualisieren. Die zusammengefasste Gesamtliste würde dem Regierungsrat anschliessend zur Kenntnisnahme und Verabschiedung zuhanden der GPK unterbreitet. Gleichzeitig solle die Gesamtliste wie bisher im Internet unter der Rubrik „*Staatskalender, Kommissionen der Zentralverwaltung*“ publiziert werden.

Gestützt auf eine eingehende Auswertung dieses Vorgehensvorschlags gelangte die GPK zum Schluss, dass ihre Erwartungen an eine Überprüfung – vollständige Transparenz und zurückhaltender Einsatz von Fachkommissionen – damit nicht erfüllt wurden. Auch der per 1. März 2016 angepasste Staatskalender liess erneut Zweifel an der Vollständigkeit der publizierten Liste aufkommen. Die GPK beschloss deshalb am 27. Juni 2016, eine Motion dazu einzureichen (s. Motion 142-2016: „Fachkommissionen: Übersicht schaffen und zentrale Überprüfung der Zahl, Aufgaben und Notwendigkeit“). Durch eine Annahme dieser sollte sichergestellt werden, dass dem Willen des Gesetzgebers bei der Schaffung der Grundsatznorm in Artikel 37 OrG, wonach exter-

nes Fachwissen gezielt beizuziehen sei, Folge geleistet wird. Zu diesem Zweck forderte die Kommission mit der Motion, dass erstens eine zentrale Überprüfung aller Fachkommissionen stattfindet, dass zweitens die Zahl der Fachkommissionen um einen Drittel reduziert und dass drittens jährlich eine aktuelle Übersicht erstellt werden soll.

Im Januar des Berichtsjahres erschien die Antwort des Regierungsrates auf die Motion der GPK, mit welcher er beantragte, die Ziffern 1 (Überprüfung aller Fachkommissionen) und 3 (Erstellung einer jährlichen, aktuellen Übersicht) der Motion anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben sowie die Ziffer 2 (Reduktion der Anzahl Fachkommissionen um einen Drittel) abzulehnen, da er diese Forderung als nicht zielführend erachte. Der Regierungsrat unterstützte somit zwar die motionierte Forderung nach einer Überprüfung und jährlichen Aktualisierung der Fachkommissionen, wies aber gleichzeitig darauf hin, dass diese Massnahmen durch die Generalsekretärenkonferenz bereits umgesetzt würden.

Die GPK nahm den Antrag des Regierungsrates zur Kenntnis und beschloss ohne Gegenstimme, dem Grossen Rat zu beantragen, die Motion in allen drei Punkten zu überweisen und die Abschreibung zu bestreiten. Die GPK begründete diesen Antrag damit, dass entgegen der Antwort des Regierungsrates eine umfassende Prüfung der Fachkommissionen hinsichtlich ihrer Aufgaben, ihrer Kompetenzen, ihres Zwecks und ihrer Notwendigkeit nicht stattgefunden habe. An der geforderten Reduktion der Anzahl Fachkommissionen hielt die GPK fest, da sie aufgrund des fehlenden Überblicks an einer zurückhaltenden Einsetzung von Fachkommissionen zweifelte. Auch an der jährlichen Erstellung einer Übersicht hielt die GPK fest, da der Regierungsrat im Begriff war, in diesem Punkt genau die falsche Richtung einzuschlagen und die zentrale Liste so bereinigen wollte, dass keine gesamtstaatliche Übersicht mehr vorhanden sein würde.

Der Grosse Rat ist der GPK im März 2017 in allen drei Ziffern gefolgt und hat die Motion an den Regierungsrat überwiesen und die Abschreibung bestritten. Die GPK wird verfolgen, wie der Regierungsrat die Motion umsetzen wird (vgl. Kapitel 4.2).

2.2.3 Aktivitäten der Finanzkontrolle

GPK und Finanzkommission (FiKo) einigten sich Ende 2014 darauf, dass die Federführung für die Behandlung der Quartalsberichte der Finanzkontrolle (FK) bei der FiKo liegen soll. Gestützt darauf nahm die GPK im Berichtsjahr die vier Reportings der FK zur Kenntnis. Ergänzend liess sich die GPK nachträglich von der FiKo jeweils informieren, bei welchen Geschäften die FiKo Aktivitäten vorsah.

2.2.4 Aufsicht über Funktionsträger

Die GPK übt die Aufsicht über den Staatsschreiber, den Generalsekretär des Grossen Rates und den Beauftragten für den Datenschutz aus (vgl. Art. 37 Abs. 5 GO; Art. 38 Abs. 1 Bst. d Personalgesetz PG). Gestützt auf das 2015 von der Kommission im Grundsatz und 2016 in definitiver Form verabschiedete Aufsichtskonzept führte das Präsidium im Berichtsjahr erneut mit allen drei Funktionsträgern ein Aufsichtsgespräch. Die GPK beabsichtigt damit, sich einmal im Jahr mit den drei Funktionsträgern auszutauschen und sich über aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen zu informieren. Die Gespräche sollen zugleich eine Frühwarnfunktion ausüben und dazu beitragen, dass die GPK von allfälligen Krisen und Schwierigkeiten, die im Extremfall zu einem Abberufungsantrag nach Artikel 41 PG führen könnten, nicht völlig unvorbereitet getroffen wird. Nebst den üblichen Fragen zur Zielerreichung, zu den Ressourcen oder zu den Herausforderungen thematisierte das GPK-Präsidium bei den Gesprächen 2017 auch die aktuell geltenden gesetzlichen Bestimmungen, welche die Aufsicht über die Funktionsträger definieren. Das Präsi-

um wollte wissen, wo die Funktionsträger allenfalls Handlungsbedarf sehen. Die Ausführungen der Funktionsträger machten deutlich, dass in ihren Augen die rechtlichen Bestimmungen zweckmässig seien und – sofern sie überhaupt Holprigkeiten festgestellt hatten – diese nicht so gravierend seien, dass Anpassungsbedarf bestehe.

Das Präsidium orientierte die Gesamtkommission summarisch über den Inhalt der Gespräche. Was die Bestimmungen zur Aufsicht betraf, entschied die Kommission gestützt auf die erhaltenen Informationen, auf eine gesamtheitliche Überprüfung und Optimierung der gesetzlichen Grundlagen im Bereich der Aufsicht über die Funktionsträger zu verzichten. Gleichzeitig stellte die Kommission aber fest, dass bezüglich des Datenschutzbeauftragten Handlungsbedarf gegeben ist und zwar auf zwei Ebenen:

Revision des Kantonalen Datenschutzgesetzes

Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) startete zu Beginn des Berichtsjahrs die Arbeiten zu einer Revision des Kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG). Einerseits müssen mittelfristig Vorgaben des europäischen Rechts, die kurzfristig mittels einer Dringlichkeitsverordnung übernommen werden, ins ordentliche Recht überführt werden. Andererseits geht es darum, Forderungen von überwiesenen Vorstössen umzusetzen. Schliesslich sollen auch die Bestimmungen zur Aufsicht der GPK über den Datenschutzbeauftragten überprüft werden. So ist die GPK zwar Aufsichtsbehörde über den Datenschutzbeauftragten, für die Vorberatung des Wahlvorschlags ist aber die Justizkommission zuständig. Auch die administrative Angliederung der Datenschutzaufsichtsstelle bei der JGK und die Erarbeitung des Wahlvorschlags durch den Regierungsrat sind Aspekte, die überprüft werden sollen. Die GPK hat der JGK mitgeteilt, dass sie bei der Revision jener Bestimmungen, welche die GPK beziehungsweise ihre Aufsichtsfunktion über den Datenschutzbeauftragten betreffen, einbezogen werden möchte. Die GPK regte an, dass die JGK zu allen offenen Fragen eine umfassende Auslegeordnung macht, indem sie die gesetzlichen Bestimmungen anderer Kantone ergebnisoffen prüft, Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Regelungen aufzeigt und gestützt auf eine Best-Practice-Analyse Vorschläge macht, wie die gesetzlichen Grundlagen im Kanton Bern angepasst werden könnten. Die GPK will sich zu diesen Vorschlägen im Rahmen einer schriftlichen Stellungnahme zu gegebener Zeit vernehmen lassen. Der Regierungsrat beauftragte die JGK im Berichtsjahr zudem abzuklären, ob es sinnvoll wäre, KDSG, Informationsgesetz und Archivgesetz in einem Erlass zusammenzuführen. Die GPK würde ein solches Vorgehen begrüssen. Für eine Zusammenführung spricht, dass das über 20 Jahre alte Informationsgesetz aufgrund der technischen Entwicklung in einigen Bereichen überholt ist. Dazu kommt, dass die drei Erlasse Sachverhalte betreffen, die eng miteinander verbunden sind. Die JGK zeigte sich bereit, die GPK in die entsprechenden Arbeiten einzubeziehen.

Rekrutierungs- und Wahlverfahren

Im Hinblick auf die Pensionierung des aktuellen Datenschutzbeauftragten im Februar 2019 hat die JGK erste Vorarbeiten für das Verfahren zur Rekrutierung der künftigen Stelleninhaberin bzw. des künftigen Stelleninhabers geleistet. Nachdem die GPK bereits im Vorjahr an die JGK gelangt war mit der Aufforderung, in geeigneter Art und Weise in das Auswahlverfahren einbezogen zu werden, entschied die GPK im Berichtsjahr, ein Mitglied des zweiköpfigen Präsidiums in den Wahlausschuss zu entsenden. Der Wahlausschuss hat gegen Ende des Berichtsjahres im Beisein des GPK-Präsidenten ein erstes Mal getagt und sich auf das weitere Vorgehen geeinigt. Der Präsident ist von der Kommission beauftragt worden, sie jeweils über den aktuellen Stand zu informieren.

2.2.5 Weitere Aktivitäten

- **Reporting für Grossprojekte:** Gestützt auf Artikel 319 Absätze 2 und 3 der Weisungen über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLW) sind die Direktionen verpflichtet, der Finanzkommission (FiKo) und der GPK jeweils jährlich über jene Projekte ein standardisiertes Reporting abzugeben, deren Gesamtkosten 10 Millionen Franken übersteigen. Wie in den Vorjahren machten die Projekte der GEF (15 Grossprojekte) und der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) (11) die Mehrheit der Meldungen aus. Im Berichtsjahr griff die GPK bei der Behandlung der Meldungen der Direktionen erstmals auf ein im Vorjahr entwickeltes Konzept zurück und stellte zu ausgewählten Projekten Fragen zum aktuellen Stand, zu den ergriffenen Aufsichtsmaßnahmen und zu den Risiken. Es handelte sich dabei einerseits um die Gesamtsanierung des Spitalzentrums Biel (bewilligter Kredit: 85,2 Mio. Franken) und zum anderen um die Erweiterung und den Neubau des Hauses Felsenau, Bern (bewilligter Kredit: 10,64 Mio. Franken). Bezüglich beider Projekte stellte die GPK fest, dass die GEF Massnahmen ergriffen hat. Aufgrund der Antworten der GEF entschied die Kommission, vorläufig nicht weiter aktiv zu werden.
- **Jahresbericht Whistleblowing:** Anlässlich der Revision des Kantonalen Finanzkontrollgesetzes (KFKG) im März 2014 beschloss der Grosse Rat die Schaffung einer Whistleblowingstelle. Das Ziel der bei der Finanzkontrolle angegliederten Stelle sollte es sein, die Risiken für den Kanton Bern durch mögliche Reputationsschäden oder finanzielle Verluste zu minimieren. Zu diesem Zweck sollten sich alle Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung mit Verdachtsmeldungen anonym an die Stelle wenden können. Am 1. September 2014 nahm die Meldestelle ihren Betrieb auf und konnte im ersten Jahr 6 Meldungen verzeichnen. Die GPK hat im Berichtsjahr den zweiten Jahresbericht der Whistleblowingstelle zur Kenntnis genommen. Diesem war zu entnehmen, dass im verlängerten Berichtsjahr, vom 1. September 2015 bis zum 31. Dezember 2016, insgesamt 16 Meldungen eingegangen waren, wobei keine Mitteilungen zu strafrechtlich relevanten Tatbeständen oder Mitteilungen mit einem sofortigen Handlungsbedarf eingegangen waren. Die Meldestelle prognostizierte zudem, dass mit steigendem Bekanntheitsgrad die Zahl der Meldungen weiterhin steigen dürfte. Deshalb sprach sie sich dafür aus, dass der Bekanntheitsgrad der Stelle auch in Zukunft gefördert werden solle. Die GPK stellte keinen unmittelbaren Handlungsbedarf fest, weshalb sie sich erst bei Vorliegen des nächsten Jahresberichts wieder mit der Whistleblowingstelle auseinandersetzen wird.

2.3 Ausschuss FIN/VOL/ERZ

2.3.1 Standortförderung

Der Ausschuss FIN/VOL/ERZ setzte sich im Berichtsjahr einmal mehr mit der Standortförderung des Kantons Bern auseinander. Wie in den Vorjahren fand zu diesem Zweck ein Controlling-Gespräch zwischen dem Ausschuss und der VOL statt. Der Ausschuss liess sich dabei anhand verschiedener Kennzahlen über die Standortförderung, d.h. die Wirtschaftsförderung, die Tourismusförderung und die Regionalentwicklung, informieren. Erstmals informierte die VOL auch über den Bereich der Innovationsförderung. Zudem gab die VOL über vier Fälle aus dem Bereich der Wirtschaftsförderung Auskunft, die der Ausschuss aus einer anonymisierten Förderliste stichprobenartig ausgewählt hatte. Die VOL legte einerseits offen, mit welchen Instrumenten zwei ausgewählte Unternehmen finanziell unterstützt worden waren. In zwei weiteren Fällen machte die VOL transparent, warum die geförderten Projekte gescheitert waren und was der Kanton un-

ternommen hatte, um gesprochene Beiträge zurückzuerhalten. Die GPK wertete die Berichterstattung in der zweiten Jahreshälfte aus. Sie stellte dabei mit Genugtuung fest, dass sich die bewährte Praxis der vergangenen Jahre auch unter dem neuen Volkswirtschaftsdirektor fortgesetzt hat. Darüber hinaus gelangte die GPK zu einigen Feststellungen. So bezeichnete der Volkswirtschaftsdirektor die Zahlen für das Jahr 2016 mit Blick auf das schwierige konjunkturelle Umfeld anlässlich des Gesprächs als zufriedenstellend. Dieser Beurteilung vermochte sich die GPK bei Betrachtung der statistischen Werte aus den beiden Vorjahren nicht anzuschliessen, fiel der Soll-Ist-Vergleich in Bezug auf die getätigten Investitionen, die geschaffenen Arbeitsplätze und die erfolgten Ansiedlungen deutlich schlechter aus als in den Jahren 2015 und 2014. Die erstmalige Berichterstattung zur Innovationsförderung fiel nach Ansicht der GPK zu summarisch und oberflächlich aus. Sie beschränkte sich praktisch auf den Hinweis, dass es zu allen drei zurzeit unterstützten Projekten gute Nachrichten zu vermelden gebe. Damit ist nach Auffassung der GPK der gesetzlichen Vorgabe gemäss Artikel 5 Absatz 2 des Innovationsförderungsgesetzes (IFG) nicht Genüge getan.

Die VOL erklärte sich gegenüber der GPK bereit, die von der GPK beanstandeten Punkte im Hinblick auf die nächste Berichterstattung anzupassen. Zudem beantwortete die VOL verschiedene Fragen der GPK zum Nutzen des Fördervereins „Hauptstadtregion Schweiz“, dem nebst Bern, die Kantone Freiburg, Wallis, Solothurn und Neuenburg sowie verschiedene Städte und Regionalorganisationen angehören. Die GPK nahm zur Kenntnis, dass die direkten Kosten für die Mitgliedschaft mit einem mittleren fünfstelligen Jahresbeitrag verhältnismässig gering sind. Da die zusätzlichen internen Kosten schwer zu beziffern sind, ist es letztlich schwierig, den Nutzen des Vereins ins Verhältnis zu den effektiven Gesamtkosten zu setzen. Dies auch deshalb, weil die Wirksamkeit an sich nur schwer messbar ist. Mit diesen Feststellungen schloss die Kommission die Berichterstattung über die Wirtschaftsförderung im Berichtsjahr ab.

2.3.2 Umsetzung Wirtschaftsstrategie 2025

Die Wirtschaftsstrategie 2025, die der Grosse Rat im November 2011 zur Kenntnis genommen hat, sieht vor, dass der Regierungsrat über die Umsetzung regelmässig gegenüber der GPK Rechenschaft ablegt. Im Berichtsjahr hat der Regierungsrat darum der GPK den [„Controllingbericht 2012 – 2016“](#)⁵ vorgelegt. Er zeigt auf, wie der Umsetzungsstand konkreter Massnahmen ist: Dazu gehört etwa die Realisierung des Campus Biel der Berner Fachhochschule, die Stärkung der touristischen Marktbearbeitung oder die Stärkung der Rolle des Kantons in der Raumplanung. Im Februar 2016 hat der Regierungsrat ein zweites Massnahmenpaket verabschiedet. Dazu gehören nebst der Fortführung der bestehenden Massnahmen die Festlegung der Steuerstrategie und die Förderung von Innovationen. Nach Auffassung des Regierungsrates war der Zeitraum zu kurz, um bereits grosse Verbesserungen der nur langfristig veränderbaren Faktoren feststellen zu können. Dazu kam, dass nicht für alle Indikatoren per Ende 2016 Zahlen vorlagen.

Im Mai stellte die VOL den Controllingbericht der GPK mündlich vor. Nach Auffassung der Kommission zeigt der Bericht den Stand der Umsetzung der Wirtschaftsstrategie und der zu diesem Zweck ergriffenen Massnahmen in übersichtlicher und gut leserlicher Form auf.

Im Nachgang zum Gespräch beschäftigte sich die GPK mit der Frage, wie häufig der Regierungsrat den Controllingbericht erstellen soll. Unter Abwägung aller Vor- und Nachteile kam die Kommission zum Schluss, dass ein vierjähriger Rhythmus zweckmässig ist. Er stellt sicher, dass sich die Kommission einmal pro Legislatur mit der Umsetzung der Wirtschaftsstrategie beschäftigen kann. Die GPK erwartet aber, dass der nächste Bericht umfangmässig und mit Blick auf die Aussagekraft dem Standard des Berichts 2012-2016 entsprechen wird.

⁵ Der Bericht ist auf der Webseite der VOL öffentlich zugänglich.

2.3.3 Begleitende Oberaufsicht über die kantonale Informatik

Nachdem die GPK im Vorjahr den Entscheid gefällt hatte, ihre begleitende Oberaufsicht im Bereich der kantonalen Informatik fortzusetzen, nahm der Regierungsrat zu Beginn des Berichtsjahres Stellung zu den Erwartungen der GPK an die Berichterstattung. In einem Schreiben drückte er seine Bereitschaft aus, der GPK und der Finanzkommission (FiKo) künftig halbjährlich ein Reporting zum Projekt Enterprise Resource Planning (ERP) zuzustellen. Bei diesem Schlüsselprojekt geht es – vereinfacht gesagt – um die Erneuerung der konzernweiten IT-Plattform für Finanzen, Steuerung und Personalwesen. Bereits im März erfolgte die erste Berichterstattungsrunde, als der Regierungsrat der FiKo und der GPK den IT@BE-Jahresbericht 2016 und das erste ERP-Reporting zustellte:

- Der Jahresbericht zu IT@BE, den der Regierungsrat bereits zum zweiten Mal erstellt hatte, zeigte aus unterschiedlicher Perspektive auf, wie sich das gesamtstaatliche Zentralisierungs- und Standardisierungsprojekt „IT@BE“ und die einzelnen Teilprojekte 2016 entwickelt hatten. Eine Messgrösse war beispielsweise der Umsetzungsgrad der 46 Empfehlungen, die im Bericht zur „Unabhängigen Prüfung der Informatik“ (UPI) aus dem Jahr 2014 formuliert worden waren. Nachdem im Vorjahr noch zahlreiche „Quick Wins“ (rasche Erfolge) hatten erzielt werden können, veränderte sich der Umsetzungsgrad der UPI-Empfehlungen 2016 nur noch geringfügig. Ein wesentlicher Meilenstein bildete die Verabschiedung der ICT-Strategie. Weitere Messgrössen im IT@BE-Jahresbericht 2016 waren die Stati der verschiedenen Einzelprojekte oder die Fortschritte hinsichtlich Standardisierung und Zentralisierung der kantonsweiten Informatik.
- Mit grossem Interesse nahm die GPK das erste ERP-Reporting zur Kenntnis. Entgegen der Ankündigung des Regierungsrates, die Berichterstattung an einem von der GPK eingebrachten Raster zu orientieren, blieb das Reporting allerdings oberflächlich und liess keinerlei Schlüsse zu, wo das Projekt steht und inwiefern das im UPI-Bericht identifizierte Einsparpotenzial von jährlich 15 Mio. Franken tatsächlich erzielt werden kann. Aufgrund dieses Reportings fühlte sich die GPK ausserstande, ihre begleitende Oberaufsicht im Bereich ERP wahrzunehmen.

Die zweite Berichterstattungsrunde erfolgte im Herbst. Im September stellte der Regierungsrat den beiden Aufsichtskommissionen den ICT (Information and Communications Technology)-Kostenmanagement-Report zu. Kurze Zeit später fand das jährliche Informatikgespräch statt und im Oktober lag schliesslich auch das zweite ERP-Reporting vor.

- Der Kostenmanagement-Report zeigt im Wesentlichen auf, wie sich die gesamtstaatlichen ICT-Kosten entwickelten. Sie lagen 2016 bei 209,1 Mio. Franken. Ohne Berücksichtigung der internen Kostenverrechnung, die in Zukunft konsequent vorgenommen werden soll, fielen 80 Prozent der ICT-Kosten in der FIN und der Polizei- und Militärdirektion (POM) an. Die in Bezug auf die ICT-Erbringung zehn bedeutendsten Ämter waren für 88 Prozent der gesamten ICT-Kosten verantwortlich. Schliesslich zeigte der Bericht auch, dass rund die Hälfte der ICT-Kosten für Informatikdienstleistungen von Dritten aufgewendet wurde, wobei die kantonseigene BEDAG AG der wichtigste Auftragnehmer darstellte. Die GPK hat den Bericht zur Kenntnis genommen.
- Das Informatikgespräch, an dem wie im Vorjahr auch Vertreter der FiKo teilnahmen, drehte sich hauptsächlich um den Stand der Projekte IT@BE und ERP. Bezüglich IT@BE erfuhren die Teilnehmenden, dass die Umsetzung weitgehend auf Kurs sei. Beim ERP-Projekt stand der Regierungsrat kurz davor, seine strategischen Grundsätze zu verabschieden. Ein solcher Grundsatz ist beispielsweise, dass die Prozesse im Bereich von Finanzen, Personal und Logistik an eine Standard-ERP-Plattform angepasst werden und

allfällige Ausnahmen durch den Regierungsrat genehmigt werden müssen. Ein weiterer strategischer Grundsatz legte fest, welche Prozesse im Personal- und Finanzbereich kantonsweit standardisiert werden sollen.

- Die Aussagekraft des zweiten ERP-Reportings war aus Sicht der GPK im Vergleich zum ersten deutlich verbessert. In dieser Form stellte es ein taugliches Instrument für die Wahrnehmung der begleitenden Oberaufsicht dar. Die Kommission nahm zur Kenntnis, dass nach Abschluss der Initialisierungsphase die Konzeptphase gestartet werden konnte. Grundlage dafür bildete die Verabschiedung der strategischen Grundsätze durch den Regierungsrat in der zweiten September-Hälfte. Ein wichtiger nächster Entscheid betrifft die Frage, für welches Produkt sich der Kanton Bern entscheiden soll. Wegen des Umstands, dass es faktisch nur eine Plattform gibt, welche die Anforderungen des Kantons erfüllen können, hat sich die FIN dafür entschieden, eine Marktanalyse vorzunehmen, um zu erfahren, ob es allenfalls doch noch andere Anbieter geben könnte. Sollte die Marktanalyse zeigen, dass tatsächlich nur ein Produkt in Frage kommt, wäre der Produkteentscheid damit gefällt. Vorgesehen ist, dass das neue ERP-System 2022 eingeführt wird. Die gegenwärtig noch im Einsatz stehenden Plattformen FIS (Finanzinformationssystem) und PERSISKA (Personal- und Informationssystem des Kantons) sollen 2023 ausser Betrieb genommen werden können. Der Regierungsrat ist insgesamt der Meinung, dass das Projekt auf Kurs ist und geht weiterhin davon aus, dass jährliche Einsparungen im Umfang von 15 Mio. Franken erzielt werden können. Der lange Zeithorizont der Umsetzung erachtet die GPK allerdings als risikobehaftet. Ob über die Kosteneinsparungen nach einer so langen Umsetzungsdauer noch transparent Rechenschaft abgelegt werden kann, bezweifelt die GPK.

2.3.4 Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben

Der Gegenstand wird unter Kapitel 1.2 abgehandelt.

2.3.5 Besuch Mittelschul- und Berufsbildungsamt

Im Dezember 2016 stattete der Ausschuss FIN/VOL/ERZ dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) einen Besuch ab. Der Ausschuss hatte dem MBA respektive der Erziehungsdirektion (ERZ) zu diesem Zweck vorgängig schriftliche Fragen zu verschiedenen Themenbereichen wie beispielsweise der Berufsbildung, der Gymnasial- und Fachmittelschulbildung oder der Schulumplanungsunterbreitet. Durch die umfassenden Informationen und den Besuch vor Ort erhielt die GPK einen guten Einblick in die Tätigkeiten und Herausforderungen des Amtes. So machten die Vertretungen des MBA und der ERZ in ihren Ausführungen unter anderem deutlich, dass die vorhandenen, knapp bemessenen finanziellen Mittel sowie die geplanten Kosteneinsparungen zu einem Aufgaben- und Leistungsabbau führen würden, was Bern als starken Bildungskanton gesamtschweizerisch schwächen würde. Als eines seiner Aufgabenschwerpunkte nannte das Amt folglich den effizienten Mitteleinsatz, was durch die Vereinfachung von Steuerprozessen, die Harmonisierung des Datenverkehrs und den Ausbau des Kostenmonitorings erreicht werden solle. Ebenso nahmen das MBA und die ERZ zur gymnasialen Maturitätsquote Stellung und führten aus, dass die Quote des Kantons Bern als angemessen erachtet werde. Dabei verwiesen sie auf die beiden Indikatoren „deutschsprachig“ und „ländliche Region“, die im Kanton sehr ausgeprägt vorkommen und die im schweizweiten Vergleich mit einer tieferen Maturitätsquote korrelieren würden.

Die Antworten und Ausführungen des MBA und der ERZ zu den erwähnten sowie auch zu anderen Fragen nahm die Kommission zur Kenntnis. Sie sah gestützt darauf keinen unmittelbaren Handlungsbedarf, weshalb sie das Geschäft im Berichtsjahr abschloss.

2.3.6 Investitionsstrategie für das Zentrum Paul Klee (ZPK)

Die GPK hatte im Jahr 2015 die Finanzkontrolle (FK) mit der Sonderprüfung eines Investitionsbeitrags für das Zentrum Paul Klee beauftragt (vgl. Tätigkeitsbericht der GPK von 2016). Die Finanzkontrolle war in ihrem Bericht zum Schluss gekommen, dass der Kredit grösstenteils zweckkonform verwendet worden war, brachte aber auch einige Empfehlungen an. Eine dieser forderte die ERZ auf, eine Strategie festzulegen, um die mittel- und langfristige Finanzierung des baulichen Unterhalts des ZPK sicherzustellen. Die GPK schloss sich dieser Empfehlung an und lud die ERZ mit Schreiben vom Februar 2016 ein, eine solche Strategie zu erarbeiten.

Im Berichtsjahr liess die ERZ der GPK die entsprechende Auslegeordnung zukommen. Neben den Eckwerten zum ZPK und dessen Finanzierung enthielt diese auch Ausführungen zu den strategischen Herausforderungen. Von diesen hatte die ERZ wiederum vier strategische Massnahmen abgeleitet: Erstens sprach sie sich dafür aus, dass zukünftig mehr Mittel in der Investitionsrechnung eingestellt werden sollten. Zweitens sollten Gespräche mit der Stadt Bern und der Burgergemeinde geführt werden, um jeweils über deren Beteiligung an anfallenden Investitionskosten zu diskutieren. Drittens sollten die Institutionen zu einer rollenden Unterhalts- und Instandsetzungsplanung verpflichtet werden und viertens sollten Investitionen zugunsten der verschiedenen Institutionen aufeinander abgestimmt werden. In einer ersten Auseinandersetzung mit der Auslegeordnung hat die GPK entschieden, eine Einschätzung der FK zu den darin gemachten Ausführungen einzuholen. Die Kommission erwartet die Stellungnahme der FK Anfang 2018 und wird entsprechend im nächsten Tätigkeitsbericht dazu Stellung nehmen.

2.3.7 Entschädigungen für Kantonsvertretermandate

Die GPK beschäftigt sich bereits seit mehreren Jahren mit der Entschädigungspraxis von Kantonsvertretungsmandaten in Verwaltungs- und Stiftungsräten. Nebst der Forderung, die frühere untaugliche Regelung durch eine transparente, klare und einheitliche Lösung zu ersetzen, hatte die GPK dabei unter anderem auch das Fehlen einer Gesamtübersicht aller Kantonsvertretungsmandate und deren Entschädigung moniert und die Erstellung eines entsprechenden zentralen Registers empfohlen. Nicht zuletzt aufgrund der Aktivitäten der GPK verabschiedete der Regierungsrat im Herbst 2015 eine Vorlage zur Revision der gesetzlichen Bestimmungen zuhanden des Parlaments, die vorsah, dass künftig sämtliche Entschädigungen in die Kantonskasse fliessen sollen, wobei Kantonsvertreter für die Ausübung ihres Mandats im Gegenzug mit einer Funktionszulage entschädigt werden können. Der Grosse Rat stimmte der Änderung des Personalgesetzes mit indirekter Änderung des Organisationsgesetzes im Januar 2016 zu – auf den 1. Januar 2017 traten die neuen Bestimmungen in Kraft.

Im Berichtsjahr wertete die GPK zunächst die Liste der Kantonsvertretermandate 2015 aus, die der Kommission im Herbst 2016 zugestellt worden war. Die Kommission stellte dabei fest, dass sie sich von den Listen der Vorjahre in verschiedenen Punkten unterschied, obwohl der Regierungsrat der Kommission mitgeteilt hatte, dass er an der Zusammenstellung bis zum Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Bestimmungen nichts mehr verändern würde. Positiv beurteilte die GPK den Umstand, dass aufgrund zusätzlicher Informationen Vergleiche zwischen der alten und der neuen Entschädigungspraxis möglich wurden. Im Gegensatz zu den Listen der beiden Vorjahre

fehlten allerdings die Mandate der Regierungsmitglieder. Die GPK forderte den Regierungsrat auf, diese Mandate bei der nächsten Zusammenstellung wieder zu berücksichtigen.

Im Weiteren beschäftigte sich die GPK mit den Ausführungsbestimmungen zur Neuregelung der Entschädigung von Kantonsvertretungsmandaten, die der Regierungsrat der GPK Anfang 2017 zugestellt hatte. Dazu gehörte der Regierungsratsbeschluss (RRB) 1238/2016, der festlegte, für welche Mandate ab 1. Januar 2017 neu eine Funktionszulage ausgerichtet wird. Bei Betrachtung der in diesem RRB aufgeführten 12 Mandate fiel der GPK auf, dass es sich dabei um die gleichen Mandate handelt, die bereits unter der früheren Regelung am höchsten entschädigt worden waren. Dies warf in der Kommission Fragen auf, die der Regierungsrat schriftlich beantwortete. Gestützt darauf gelangte die GPK zu folgenden Feststellungen:

- Die Funktionszulage soll laut Vortrag des Regierungsrates eine „zusätzliche inhaltliche Belastung oder erhöhte Anforderung“ abgelden (Vortrag, S. 2). Gleichzeitig ist vorgesehen, die entschädigten Mandate, die bisher in der Freizeit wahrgenommen worden sind, neu in die Stellenbeschriebe der betroffenen Personen aufzunehmen. Für die GPK ist dieses Vorgehen nicht schlüssig: Wenn die Mandate in die Stellenbeschriebe integriert werden, handelt es sich nicht mehr um Zusatzaufgaben und eine zusätzliche Abgeltung lässt sich infolgedessen auch nicht mehr rechtfertigen.
- Die Aussage, dass die Übereinstimmung, wonach genau jene Mandate von einer Funktionszulage profitieren sollen, die schon früher von den Beteiligungsgesellschaften am höchsten entschädigt wurden, nicht absichtlich herbeigeführt worden sei, ist für die GPK zweifelhaft.
- Der Regierungsrat vertrat die Meinung, dass die separate Erfassung der allfälligen Überzeit, die durch die Ausübung von Kantonsvertretungsmandaten entsteht, mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre. Die GPK teilte diese Beurteilung nicht. Nach Auffassung der Kommission könnte mit einer zusätzlichen Rubrik im kantonalen Zeiterfassungssystem auf einfache Art und Weise Transparenz geschaffen werden. Ohne separate Zeiterfassung und Erhebung der allfälligen Überzeit, die aufgrund der Mandate ausbezahlt werden muss, wird es nach Auffassung der GPK nicht möglich sein, die kostenneutrale Umsetzung der Funktionszulagen zu überprüfen.
- Nach Auffassung der GPK wäre es unbefriedigend, wenn es inskünftig keine regelmässige Befassung mit den Kantonsvertretungsmandaten durch den Regierungsrat geben würde. Die GPK regte an, dass die Liste der Mandate als Beilage in das jährliche Reporting über die kantonalen Unternehmen, Beteiligungen und Institutionen, kurz VKU-Reporting (vgl. Kapitel 1.2) aufgenommen werden könnte.

Der Regierungsrat nahm zu diesen Feststellungen in einem Schreiben Stellung. Er strich hervor, dass auf die Möglichkeit der Ausrichtung von Funktionszulagen im Vortrag zur Revision der gesetzlichen Bestimmungen ebenso transparent hingewiesen worden sei wie auf den Umstand, dass die Ausübung des Kantonsvertretungsmandates in die Stellenbeschriebe der entsprechenden Funktionsträger aufgenommen werde. Entsprechend ist der Regierungsrat der Auffassung, sachgerecht und im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen vorgegangen zu sein. Die GPK hat dieses Schreiben zur Kenntnis genommen, ist aber nach wie vor der Meinung, dass ihre Einwände berechtigt sind – namentlich was die Auswahl jener betrifft, die von einer Funktionszulage profitieren, aber auch was die Anpassungen des Zeiterfassungssystems angeht.

Gegen Ende des Berichtsjahres stellte der Regierungsrat der GPK die noch unvollständige Liste des Jahres 2017 zu. Indem der Regierungsrat die Liste zum aktuellen Jahr übermittelte, übersprang er das Jahr 2016, über das der Regierungsrat damit keine Rechenschaft ablegte. Da in der neuen Liste die Summe der an den Kanton geflossenen Entschädigungen und der ausgerichteten Funktionszulagen noch nicht ausgewiesen war, wird der Regierungsrat im Frühjahr 2018 die Liste vervollständigen. Wie von der GPK gewünscht, umfasste die Liste wieder die Mandate

der Regierungsmitglieder. Die GPK wird gegenüber dem Regierungsrat im neuen Jahr Stellung zur neusten Liste beziehen.

2.3.8 Oberaufsicht im Bereich Risikomanagement

Im Rahmen des achten Risikodialogs 2016 hatte die GPK die Finanzdirektorin, die damals auch das Amt der Regierungspräsidentin innehatte, über die von der GPK im Bereich Risikomanagement geplanten Neuerungen informiert. Diese basierten auf Erkenntnissen, zu denen die GPK Ende des Jahres 2015 aufgrund einer Überprüfung ihrer eigenen Oberaufsichtstätigkeit gelangt war. Die GPK gelangte damals zu vier Erkenntnissen (vgl. Tätigkeitsbericht der GPK von 2016):

- Der Risikodialog soll als mündliches Gespräch fortgeführt werden.
- Die GPK möchte künftig nur noch die Massnahmenblätter zu den übergeordneten Risiken erhalten.
- Die Aussagekraft der Massnahmenblätter zu den übergeordneten Risiken soll weiter optimiert werden.
- Am Gespräch soll künftig nebst der Finanzdirektorin auch die/der jeweilige Regierungspräsident/In teilnehmen.

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates dazu erfolgte im Februar des Berichtsjahres. Darin informierte er die GPK, dass er die Weiterführung des Risikodialogs begrüsse, die vorgeschlagene Teilnahme des Regierungspräsidenten an diesem aber gleichzeitig ablehne, da er darin keinen Mehrwert erkenne. Weiter kündigte der Regierungsrat an, zukünftig wie gewünscht nur noch die Massnahmenblätter zu den übergeordneten Risiken zuzustellen und die Optimierungswünsche im Bereich der Aussagen über die Risikoentwicklung zu überprüfen. Die GPK nahm in zwei Schreiben Stellung zu den Ausführungen des Regierungsrates. Darin bekräftigte sie ihre Haltung, vom Nutzen der Teilnahme der/des Regierungspräsidenten/in am Risikodialog weiterhin überzeugt zu sein. Sie nahm mit Befriedigung zur Kenntnis, dass der Regierungsrat bereit war, die Optimierungswünsche der GPK in Bezug auf die Ausgestaltung der Massnahmenblätter zu prüfen. Schliesslich verlangte sie vom Regierungsrat, dass er ihre Forderungen bereits im Hinblick auf den Risikodialog 2017 umsetzen werde.

Die GPK akzeptierte, dass im August der Risikodialog 2017 erneut im Beisein der Finanzdirektorin und ohne Regierungspräsident stattfand. Die GPK hatte im Vorfeld des Gesprächs wie gewünscht nur noch die Massnahmenblätter zu den übergeordneten Risiken erhalten, an welchen gewisse formale Anpassungen vorgenommen worden waren. Hingegen stellte die GPK aufgrund der Analyse der Massnahmenblätter zum wiederholten Mal fest, dass die Risiken gesamtstaatlich ungenügend konsolidiert worden waren. Die Beantwortung des Fragekatalogs, welche die Kommission der FIN vorgängig zugestellt hatte, bildete sodann den Schwerpunkt des Risikodialogs. Eine von Alltagsgeschäften losgelöste Auseinandersetzung mit den übergeordneten Risiken, ihren Wechselwirkungen und Abhängigkeiten vermisste die GPK auch in den mündlichen Ausführungen. Die Kommission konnte hingegen feststellen, dass die Antworten der FIN zum neu eingeführten Frageblock „Risiko im Fokus“ zur Situation bei den Pensionskassen äusserst ausführlich und informativ ausgefallen waren. Sie sah deshalb vor, sich auch im kommenden Risikodialog dieses Gefässes zu bedienen. Zudem stellte die GPK einige Anschlussfragen zu den Ausführungen über die Beteiligung an der BLS AG. Die Kommission bat den Regierungsrat namentlich aufzuzeigen, wann er sich mit den Risiken auseinandergesetzt hatte, die sich für den Kanton aus seiner Beteiligung an der BLS AG und besonders aus der Absicht des Bahnunternehmens, ein Gesuch für eine Fernverkehrskonzession einzureichen, ergeben hatten.

Der Regierungsrat gab in seinem Antwortschreiben detailliert über die Fragen Auskunft. Gestützt auf die dortigen Ausführungen konnte die GPK feststellen, dass sich die BVE intensiv um den

Abschluss eines Baurechtsvertrags mit der SBB AG bemüht hatte, der durch das Fernverkehrskonzessionsgesuch durch die BLS AG plötzlich gefährdet worden war. Allerdings bestätigte sich der Verdacht der Kommission, dass dieses Risiko, das Resultat einer Verknüpfung zweier an sich nicht zusammenhängender Geschäfte, nicht bereits im Voraus erkannt worden war. Die GPK kam erneut zum Schluss, dass der Regierungsrat nicht bereit ist, sein Verständnis von Risikomanagement gemäss ihren Empfehlungen anzupassen. In einem abschliessenden Schreiben teilte die GPK dem Regierungsrat die entsprechenden Schlussfolgerungen mit und schloss damit ihre Beschäftigung mit dem Risikodialog 2017 ab.

2.3.9 Berichterstattung der Jeremias Gotthelf-Stiftung

Die GPK erhält seit 2014 den jährlichen Geschäftsbericht der Jeremias Gotthelf-Stiftung zur Kenntnisnahme. Hintergrund für die Beschäftigung der GPK mit der Stiftung sind zwei Lotteriefondsbeiträge, die der Grosse Rat 2005 und 2010 gesprochen hat und deren Vollzug die frühere Oberaufsichtskommission (OAK) durch die Finanzkontrolle überprüfen liess. Gestützt auf die Ergebnisse der Prüfung und aufgrund der langen Projektdauer empfahl die Finanzkontrolle der POM, die Aufsicht gegenüber der Stiftung zu verstärken, was die POM dazu veranlasste, jährlich einen Rechenschaftsbericht von der Stiftung einzufordern und diesen der Kommission zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

Im August des Berichtsjahres stellte die POM der GPK den Geschäftsbericht 2016 zu. Die Kommission konnte feststellen, dass ihren Anliegen aus dem Vorjahr, die Informationen zur „Historisch-Kritischen Gesamtausgabe“ (HKG) auszuweiten sowie über grössere Beiträge und allfällige Sponsoren des Editionsprojekts zu informieren, im Bericht entsprochen worden war. Dennoch bestand bei der GPK weiterer Informationsbedarf. Sie beschloss deshalb, der Stiftung verschiedene Anschlussfragen zu stellen, insbesondere zur Akquirierung von Drittmitteln, aber auch zur digitalen Editionsstrategie sowie zur Planung der Publikation der einzelnen Bände.

In ihrem Antwortschreiben führte die Jeremias Gotthelf-Stiftung aus, dass die grösste Herausforderung sich aus der Laufzeit des Projektes ergebe. Ferner legte sie dar, dass das Akquirieren von Geldgebern für die Kommentierung der Editionsteile Schritt für Schritt und bezogen auf die einzelnen Bände erfolge. Ausgehend von der Frage nach den Gründen für den im 2016 verdoppelten Aufwand für das Editionsprojekt ergänzte sie ihre Aussagen, die sie im Geschäftsbericht gemacht hatte, und verwies darauf, dass eine Überbrückungsfinanzierung für drei Stellen vorgenommen worden sei, da deren Finanzierung über den Schweizerischen Nationalfonds (SNF) im 2015 ausgelaufen sei und erst für 2017 wieder übernommen werde. Die GPK nahm diese Ausführungen zur Kenntnis und stellte unter anderem fest, dass sich die digitale Edition aufgrund der noch nicht sichergestellten Finanzierung in einer kritischen Lage befindet. Gemäss dem Antwortschreiben der Stiftung werde der entsprechende Antrag dem SNF im Februar 2018 eingereicht, allerdings sei zu beachten, dass dieser die weitere Förderung des Gesamtprojekts von der Herausgabe der digitalen Edition abhängig macht. In Anbetracht dessen erscheint die Bemühung um Mittel Dritter nach Auffassung der Kommission umso wichtiger.

Die GPK liess der Stiftung in der Folge eine Stellungnahme zukommen, in welcher sie festhielt, dass die Antworten der Stiftung zwar ausführlich ausgefallen seien, sie sich aber denselben Detaillierungsgrad bereits im Rahmen des Geschäftsberichts gewünscht hätte. Sie liess der Stiftung zur Erreichung dieses Ziels einige Empfehlungen zukommen, die mit den kommenden Geschäftsberichten umgesetzt werden sollen. Neben einer detaillierteren Berichterstattung zur Akquirierung von Drittmitteln forderte die GPK die Stiftung unter anderem dazu auf, mittels verschiedener Indikatoren einen Soll/Ist-Vergleich pro Projektjahr vorzunehmen, um so langfristig die Projektentwicklung graphisch darstellen zu können und besser nachvollziehbar zu machen. Mit diesem Schreiben schloss die GPK die Beratung zum Geschäftsbericht 2016 ab.

2.3.10 Strategische Ausrichtung des Inforama

Die Oberaufsichtskommission hatte dem Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) im Oktober 2011 einen Besuch abgestattet. Im Fokus stand damals auch das Inforama, dessen Führungsstrukturen und künftige Ausrichtung. 2015 sprach sich die GPK aufgrund einiger Änderungen auf der Führungsstufe des Inforama dafür aus, sich zu gegebener Zeit mit dessen Leitung sowie der Bildungsstrategie in der Landwirtschaft erneut auseinanderzusetzen und zu prüfen, ob in diesem Bereich Handlungsbedarf besteht. Da das Inforama im selben Jahr erneut einer neuen Leitung unterstellt wurde, sprach sich die GPK dafür aus, abzuwarten, bis der neue Leiter eingearbeitet sein würde und sich diesem Geschäft zu einem späteren Zeitpunkt anzunehmen. Die GPK beschloss im Berichtsjahr, mit der Behandlung des Geschäfts zu beginnen und liess der VOL zu diesem Zweck einige Fragen, insbesondere zur strategischen Ausrichtung, zur sechsköpfigen Geschäftsleitung und zur Zusammenarbeit mit dem LANAT zukommen. Die Stellungnahme der VOL erwartet die Kommission im Januar 2018, weshalb die GPK im Tätigkeitsbericht 2018 über die Ergebnisse aus der Beschäftigung mit dem Inforama orientieren wird.

2.3.11 Weitere Aktivitäten

- **Restatementbilanz:** Im Hinblick auf die Einführung des neuen Rechnungslegungsmodells (HRM2) prüfte die Finanzkontrolle (FK) im Vorjahr die Restatementbilanz per 1.1.2016 und machte dabei eine ganze Reihe von kritischen Feststellungen. Im Berichtsjahr folgte durch die FK die Prüfung der Restatementbilanz per 1.1.2017 bzw. des Bilanzanpassungsberichts, den die Finanzverwaltung parallel dazu erstellt hatte. Beides sollte als Grundlage für die Erstellung der Jahresrechnung per 31.12. 2017 dienen. Die FK hielt in ihrem Bericht fest, dass die Direktionen zahlreiche Feststellungen der FK aus dem ersten Bericht korrigieren und bereinigen konnten. Sie empfahl dem Regierungsrat, den Bilanzanpassungsbericht unter der Auflage zu genehmigen, dass offene Prüfungsdifferenzen durch die Direktionen bis zum Jahresabschluss per 31.12.2017 korrigiert werden und die Direktionen Sachverhalte, bei denen Ermessensspielräume vorhanden sind oder grosse Unsicherheiten bestehen, zur Klärung dem Regierungsrat vorlegen. Da die Federführung für dieses Geschäft bei der Finanzkommission (FiKo) lag, beschränkte sich die GPK darauf, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.
- **Vertrauensarbeitszeit:** Bereits 2015 setzte sich die GPK dafür ein, dass der Regierungsrat zwei Vorstösse⁶, welche die Schaffung von Vertrauensarbeitszeit verlangt hatten, nicht abschreibt. Das Wiederholen der Forderung 2016 durch die GPK einerseits und die Finanzkommission (FiKo) andererseits führte zu einem Schreiben des Regierungsrates, in welchem er die Verbindlichkeit von parlamentarischen Vorstössen relativierte. Diese Aussagen brachten die FiKo dazu, das Büro des Grossen Rates mit der Frage der rechtlichen Bindung von überwiesenen Vorstössen zu befassen. Es folgte ein Schriftenwechsel, der sich bis in das Berichtsjahr hineinzog. Der Regierungsrat kündigte dabei zunächst an, dass er nun doch bereit sei, die Arbeiten für eine Revision des Personalgesetzes zur Einführung der Vertrauensarbeitszeit aufzunehmen. Im April orientierte der Regierungsrat das Büro in einem Schreiben, das die GPK in Kopie erhielt, über den Abschluss des verwaltungsinternen Mitberichtsverfahrens und die daraus gewonnenen Erkenntnisse. So soll die Vertrauensarbeitszeit in einem Pilotversuch auf die Angestellten in den obersten Gehaltsklassen beschränkt bleiben. Als finanzieller Ausgleich für die Mehrarbeit sollen sie

⁶ 023-2009 Bernasconi „Überprüfung der Gehaltspolitik für das Kantonspersonal“ / 287-2009 FDP/Kneubühler „Neue Personalgesetzgebung für den Kanton Bern“

eine versicherte Zulage von 6 Prozent des Gehalts bekommen. Der Ferienanspruch soll bei allen 33 Tage betragen. Der Regierungsrat kündigte an, die Vorlage für die Revision des Personalgesetzes Anfang 2018 in die Vernehmlassung zu schicken. Die GPK nahm die Ausführungen zur Kenntnis und schloss das Thema damit ab.

- **Vernehmlassungsteilnahme BKW-Beteiligungsgesetz** Der Regierungsrat verabschiedete im Berichtsjahr das BKW-Beteiligungsgesetz zuhanden des Grossen Rates, das dieser in der Novembersession in erster Lesung beriet. Die GPK stellte dabei fest, dass der Regierungsrat den Ergänzungsvorschlag, den die GPK im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens 2016 abgegeben hatte, berücksichtigt hatte. In der Vernehmlassungsvorlage war in Artikel 5 Absatz 2 festgehalten gewesen, dass der Regierungsrat vertrauliche Informationen, die ihm die abgeordneten Verwaltungsratsmitglieder mitteilen, geheim zu halten habe. Diese Geheimhaltungsvorgabe wäre im Verhältnis zur Öffentlichkeit sowie irgendwelchen Dritten zwar richtig. Sie hätte aber dahingehend missverstanden werden können, dass sich der Geheimhaltungsvorbehalt auch an die parlamentarische Oberaufsicht richtet. Damit wäre die Oberaufsicht massiv eingeschränkt worden, da dem Grossen Rat die oberste Aufsicht im Kanton zukommt und damit insbesondere die Oberaufsicht über die BKW AG bzw. die Aufsicht über die entsprechende Aufsicht des Regierungsrates (Art. 78 KV und Art. 95 Abs. 3 KV). Die GPK hatte deshalb vorgeschlagen, die Bestimmung dahingehend zu ergänzen, dass die Informationsrechte und -pflichten nach Grossratsgesetzgebung vorbehalten blieben. Die entsprechende Formulierung wurde so übernommen und war im Grossen Rat unbestritten.

2.4 Ausschuss BVE/JGK/STA

2.4.1 Kiesabbau- und Deponiewesen

Der Gegenstand wird unter Kapitel 1.1 abgehandelt.

2.4.2 Werterhalt des Sicherheitsfunknetzes Polycom

In der Märzsession behandelte der Grosse Rat einen Kreditantrag des Regierungsrates für die Werterhaltung des Sicherheitsfunknetzes Polycom. Mit dem Kredit in der Höhe von 41,74 Mio. Franken sollte das bestehende Funknetz mit den entsprechenden Endgeräten für den Zeitraum bis 2030 technisch fit gemacht werden. Im Hinblick auf die Beratung des Kredits in der Sicherheitskommission (SiK) verabschiedete die GPK einen Mitbericht. Darin führte sie aus, dass die Finanzkontrolle (FK) im Auftrag der GPK im Sommer 2015 – ausgelöst durch einen Medienbericht – eine Nachrevision zu Polycom durchgeführt hatte. Die FK hatte den Auftrag gehabt zu klären, wie der Kanton Bern von den angeblich aufgetauchten, unerwarteten Mehrkosten in der Höhe von über 100 Mio. Franken, über welche die Medien berichtet hatten, betroffen sein würde. In ihrem Bericht vom Oktober 2015 kam die FK zum Schluss, dass „der Kanton nach heutigem Stand keine ausserordentlichen Investitionen in Polycom tätigen“ werde. Und weiter: „Die Nutzung der Polycom-Infrastruktur ist über die gesamte Nutzungsdauer gewährleistet.“ Die kommenden grösseren Ausgaben für die Jahre 2017 bis 2023 betrügen voraussichtlich rund 13 Mio. Franken. Für die GPK war es sehr erstaunlich, dass eineinhalb Jahre nach der FK-Prüfung die nötigen Investitionen für Polycom dreimal teurer sein sollten als noch im Oktober 2015 von der FK prognostiziert. Ebenso fragwürdig war für die GPK die Tatsache, dass gemäss Kredit-Vortrag die Ausgaben nur teilweise im Aufgaben- und Finanzplan eingestellt waren. Schliesslich irritierte

die GPK auch der Umstand, dass im Vortrag zum Kredit von der Nachrevision der FK überhaupt nichts zu lesen war, obwohl es sich dabei um eine für das entscheidungskompetente Organ, den Grossen Rat, relevante Information handelte.

Die SiK lud das GPK-Präsidium aufgrund des schriftlichen Mitberichts zur Sitzung ein, an welcher das Geschäft beraten wurde. Die SiK beantragte dem Grossen Rat schliesslich mit 11 zu drei Stimmen bei zwei Enthaltungen, dem Kredit zuzustimmen. Das tat dieser am 23. März mit 91 zu 15 Stimmen bei 44 Enthaltungen.

2.4.3 Verdacht auf Schwarzarbeit bei Bauarbeiten für Werkhof Loveresse

Ende September 2016 berichteten verschiedene Printmedien über Unregelmässigkeiten und Verstösse gegen das Arbeitsrecht, die auf der Baustelle des kantonalen Werkhofs Loveresse festgestellt worden seien. Demgemäss fehlten Arbeitsbewilligungen, Sozialhilfebezüger seien widerrechtlich angestellt worden und die Arbeiter würden überdies ihren Lohn nicht erhalten. Der Präsident und der Vizepräsident der bernjurassischen Paritätischen Kommission (PK) für das Baugewerbe übten dabei heftige Kritik an der Bauherrschaft: Das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) sei mehrmals über die Verstösse informiert worden, habe jedoch nur lasch reagiert. Grossrat Sauvain reichte am 29. September 2016 darum die Interpellation 200-2016 „Hat der Kanton seine Aufsichtspflicht verletzt?“ ein. Auch die GPK befasste sich mit den Vorkommnissen in Loveresse und beschloss im Dezember 2016, die Antwort des Regierungsrates auf die Interpellation abzuwarten und anschliessend über das weitere Vorgehen zu entscheiden.

Der Regierungsrat beantwortete die Interpellation im Mai des Berichtsjahres und wies in seinen Ausführungen die Vorwürfe an das AGG zurück. Er hielt fest, dass die Arbeitsmarktkontrolle Bern (AMKBE) die Arbeitsverhältnisse auf der Baustelle Loveresse im August 2016 kontrolliert und dabei festgestellt habe, dass in zwei Fällen Bauarbeiter nicht im Besitz einer Arbeitsbewilligung gewesen seien. Das AGG habe sich daraufhin schriftlich an die verantwortlichen Unternehmen gewandt und im Wiederholungsfall mit Sanktionen gedroht. Die übrigen an den Bauarbeiten beteiligten Unternehmen seien zudem schriftlich ermahnt worden, die arbeitsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Die Fälle, bei denen die AMKBE Verstösse gegen die gesetzlichen Lohn- oder Arbeitsbedingungen vermutete, seien zur Abklärung an die zuständige PK überwiesen worden. Der Regierungsrat wies zudem darauf hin, dass sich das System der Arbeitsmarktkontrollen bewährt habe.

Die GPK nahm die Interpellationsantwort im August zur Kenntnis. Das Vorgehen des AGG erschien der Kommission angemessen und es gab gemäss ihrer Ansicht keine Hinweise dafür, dass das AGG nicht rechtmässig gehandelt habe. Die GPK konnte keinen weiteren Handlungsbedarf im konkreten Fall Loveresse feststellen und beschloss, das Geschäft abzuschliessen. Allerdings nahm sie sich vor, das Thema Schwarzarbeit am Beispiel des Bauvorhabens beim Zentrum für Hören und Sprache in Münchenbuchsee, mit dem sich die GPK im Rahmen der begleitenden Oberaufsicht beschäftigt (vgl. Kapitel 2.4.9), nochmals aufzugreifen. Im Rahmen der Kick-Off-Sitzung stellte der Ausschuss der BVE verschiedene Fragen. Aufgrund der Ausführungen der BVE kam die GPK zum Schluss, dass die Form des Informationsaustauschs zwischen der BVE und der VOL nicht optimal funktioniert. Die GPK entschied deshalb, der VOL bezüglich der Rolle des Amtes für Berner Wirtschaft, welches gemäss dem Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit die Verantwortung für Arbeitsmarktkontrolle trägt, verschiedene Fragen zu stellen. Die Stellungnahme der VOL erwartet die GPK Anfang 2018.

2.4.4 Reporting Standplätze für Fahrende

Bei der Verabschiedung des Rahmenkredits für die Planung und Realisierung von drei neuen Halteplätzen für schweizerische Fahrende im September 2016 hatte der Grosse Rat den Antrag überwiesen, dass der Regierungsrat die Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) jährlich über den jeweiligen Stand der Arbeiten sowie die laufende Kostenentwicklung pro Standort informieren soll. Der Antragssteller hatte in seinem Votum allerdings darauf hingewiesen, dass auch die GPK als Empfängerin der verlangten Informationen in Frage kommen würde. Die Präsidenten der beiden Kommissionen einigten sich darauf, dass das Reporting an die GPK erfolgen solle. Um dem Wunsch des Grossen Rates nach einer schlanken Berichterstattung Folge zu leisten, beschränkte sich die GPK darauf, der JGK vier Fragen vorzugeben, die diese im Rahmen eines jährlichen Schreibens beantworten sollte. Im Herbst des Berichtsjahres liess die JGK der GPK die gewünschte Berichterstattung erstmals zukommen. Die JGK informierte darüber, dass die Arbeiten an den drei Standorten planmässig verlaufen würden. Gleichzeitig wies sie darauf hin, dass eine Forderung der Gemeinde Herzogenbuchsee nach kantonalen Kostenübernahme für einen allfälligen Rückbau sowie das möglicherweise anstehende Enteignungsverfahren für die Realisierung des Standorts Froumholz, Muri b. Bern, zu Verzögerungen führen könnten. Die JGK wies ferner darauf hin, dass sie nach alternativen Standorten suche, um auf diese Weise ein Enteignungsverfahren vermeiden zu können.

Die GPK nahm die Antworten der JGK befriedigt zur Kenntnis und sah keinen weiteren Handlungsbedarf. Allerdings ergab sich für die Kommission eine Anschlussfrage im Zusammenhang mit der Suche nach neuen Standplätzen für Fahrende. Deshalb bat sie die JGK zu erläutern, inwiefern sich die Suche nach Standplätzen für einheimische Fahrende von derjenigen für ausländische Fahrende unterscheidet. In ihrem Antwortschreiben zeigte die JGK auf, dass sich die Suche für Halteplätze für Fahrende generell schwierig gestaltet, für ausländische Fahrende aber besonders anspruchsvoll sei. Die GPK nahm diese Antwort zur Kenntnis und wird sich im Rahmen der Berichterstattung 2018 wieder mit dem Thema befassen.

2.4.5 Aufhebung des Wasserbauplans „Aarewasser“

Die Ankündigung der BVE Ende 2016, den Wasserbauplan „Aarewasser“ über zehn Jahre nach dem Startschuss und bevor er rechtskräftig genehmigt wurde, aufzuheben, warf in der GPK verschiedene Fragen auf. In Absprache mit der Finanzkommission (FiKo) und der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) liess die GPK der BVE verschiedene Fragen zukommen. Die Kommission interessierte, welchen Planungsstand der Wasserbauplan zum Zeitpunkt der Aufhebung genau hatte und aus welchen Gründen der Aufhebungsentscheid erfolgte. Die GPK fragte aber auch nach den Folgen des Entscheids für den Vollzug der 2008 und 2014 gesprochenen Zusatzkredite des Grossen Rates und nach dem weiteren Vorgehen. In ihrem Antwortschreiben legte die BVE dar, dass nach heutigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden könne, dass der Aufhebungsentscheid keine Mehrkosten verursachen werde. Die Mittel der 2008 und 2014 gesprochenen Zusatzkredite des Grossen Rates seien planmässig im Rahmen der Erarbeitung des kantonalen Wasserbauplans verwendet worden. Der Projektierungskredit werde nun abgeschlossen. Zugleich hielt die BVE fest, dass zum heutigen Zeitpunkt noch keine verlässlichen Angaben zur voraussichtlichen Gesamtsumme der Projektierungskosten gemacht werden können. Die Einzelmassnahmen würden über viele Jahre nach Prioritäten und im Rahmen der verfügbaren Mittel etappiert projektiert und realisiert. Beim Hochwasserschutzprojekt an der Aare zwischen Thun und Bern handle es sich um ein Generationenprojekt. Es sollten laufend Erkenntnisse aus bereits realisierten Massnahmen berücksichtigt werden, was wiederum Einfluss auf die Projektierungskosten haben könne. Die GPK stellte fest, dass es aufgrund der ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen schwierig ist, die Antworten der BVE zu beurteilen, insbesondere was die Werthaltigkeit der beiden vom Grossen Rat beschlossenen Kredite nach Ab-

schreibung des Wasserbauplans „Aarewasser“ betrifft. Um für die nötige Klarheit zu sorgen, hat die Kommission darum die Finanzkontrolle damit beauftragt, die wesentlichen Fragen im Rahmen einer Sonderprüfung aufzuarbeiten. Die Kommission folgt damit ihrer langjährigen Praxis, jährlich den Vollzug einiger ausgewählter Grossratsbeschlüsse – zumeist Kreditbeschlüsse – durch die Finanzkontrolle gemäss Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe b der Geschäftsordnung Grosser Rat überprüfen zu lassen. Die GPK wird sich mit dem Prüfbericht im kommenden Jahr beschäftigen.

2.4.6 Fruchtfolgeflächen

Ende 2016 entschied die GPK, sich näher mit dem Thema Fruchtfolgeflächen zu befassen. Die GPK setzte sich zum Ziel zu überprüfen, wie die Vorgaben zum Schutz der Fruchtfolgeflächen, die sowohl auf eidgenössischer als auch auf kantonaler Ebene bestehen, im Kanton Bern umgesetzt werden. Vier Fragen standen im Zentrum der Überprüfung:

- Wie viele Fruchtfolgeflächen hat der Kanton Bern bzw. hat er noch genügend solche Flächen?
- Wo liegen sie?
- Entsprechen diese Flächen den vorgegebenen Kriterien
- Handelt der Kanton im Umgang mit Fruchtfolgeflächen rechtmässig?

Die GPK traf sich im Mai für eine erste Auslegeordnung mit Vertretern des Amts für Gemeinden und Raumplanung (AGR). Nach diesem informativen Austausch folgten verschiedene Briefwechsel, mit denen die Kommission Anschlussfragen stellte respektive um Zustellung weiterer Unterlagen bat. Ende Jahr hatte die GPK ein umfassendes Bild von der Situation, so dass sie gegenüber der JGK ihre Schlussfolgerungen formulierte. Die Stellungnahme der JGK wird erst 2018 vorliegen, weshalb im nächsten Tätigkeitsbericht auf die Thematik zurückzukommen sein wird.

2.4.7 Begleitende Oberaufsicht: Neuer Wankdorfplatz Bern

Seit 2011 liess sich zunächst die Oberaufsichtskommission (OAK) und seit 1. Juni 2014 die GPK im Sinne der begleitenden Oberaufsicht halbjährlich über den Stand des Projekts „Neuer Wankdorfplatz“ informieren. Obwohl die Bauarbeiten Ende 2012 abgeschlossen werden konnten und die GPK die Kadenz der Berichterstattung senkte, beschäftigte das Geschäft die GPK auch im Berichtsjahr. Nachdem die beim Bau involvierte Arbeitsgemeinschaft wegen geologischer Schwierigkeiten, die während des Baus zu Tage getreten waren, für den Kanton nicht nachvollziehbare Nachforderungen gestellt hatte, informierte die BVE Ende 2016 die GPK darüber, dass die Schlichtungsstelle einen entsprechenden Vorschlag ausgearbeitet habe. Die Prüfung dieses Vorschlags zog sich in die Länge und es zeigte sich gemäss Ausführungen der BVE, dass einige Kostenelemente unzureichend berücksichtigt worden waren. Nach weiteren Abklärungen konnte die Arbeitsgemeinschaft (ARGE) vor den Sommerferien schliesslich mit dem Kanton eine Einigung finden, indem beide Seiten eine Schlichtungsvereinbarung unterzeichneten. Demnach zahlte der Kanton gemäss Aussagen der BVE einen Millionen-Betrag im mittleren einstelligen Bereich. Die Einigungssumme war dabei rund zweieinhalb Mal tiefer als die von der ARGE ursprünglich geltend gemachte Nachforderung. Gemäss Aussagen der BVE handle es sich dabei um ein für den Kanton gutes Verhandlungsergebnis. Die BVE ging nicht nur davon aus, dass der Kredit bis Ende 2017 abgerechnet sein würde, sondern zeigte sich auch überzeugt, dass die genehmigte Kreditsumme (Kredit des Grossen Rates vom 20. November 2007 in der Höhe von 99 Mio. Fr und Zusatzkredit des Regierungsrates vom 30. November 2011 in der Höhe von 1,4 Mio. Franken) teuerungsbereinigt eingehalten werden könne. Die GPK hat sich entschieden, die BVE zu einem weiteren – voraussichtlich letzten – Statusbericht im Jahr 2018 aufzufordern.

2.4.8 Begleitende Oberaufsicht: Gymnasien am Strandboden Biel

Seit 2013 lässt sich die GPK respektive ihre Vorgängerkommission mit halbjährlichen schriftlichen Reportings über den Fortgang des Projekts zur Gesamtsanierung und Erweiterung der Gymnasien am Strandboden Biel und die diesbezüglichen Risiken informieren (vgl. dazu frühere Tätigkeitsberichte der GPK). Da die Bauarbeiten abgeschlossen und die Schulanlage im Dezember 2016 eingeweiht werden konnte, hat die GPK bereits im Oktober 2016 beschlossen, die regelmässige Berichterstattung zu diesem Projekt einzustellen und ihre begleitende Oberaufsicht mit einer Besichtigung der Schulanlage abzuschliessen. Diese fand Mitte Januar des Berichtsjahres statt. Dabei wurden die vorgängig schriftlich gestellten Fragen der GPK zum letzten Reporting von den Projektverantwortlichen vor Ort beantwortet. Gefragt nach dem Zeitpunkt für die definitive Abrechnung, führten diese aus, dass erfahrungsgemäss ein halbes Jahr nach Abschluss der Projektarbeiten die letzten Rechnungen vorliegen würden. Das Ziel sei deshalb, das Projekt im Jahr 2018 definitiv abrechnen zu können. Angesprochen auf die Vergleichbarkeit mit anderen Bauprojekten machten die Projektverantwortlichen deutlich, dass die Gesamtsanierung und Erweiterung des Gymnasiums vergleichsweise komplex gewesen sei, da beispielsweise mehr Bewilligungsprozesse durchlaufen werden mussten, mehr Nutzergruppen betroffen und auch mehr Planungsteams involviert waren. Ein vergleichbares Projekt könne deshalb nicht genannt werden. Die beiden erwähnten sowie auch die übrigen Fragen der Kommissionsmitglieder konnten während der Diskussion zufriedenstellend beantwortet werden. Im Anschluss fand ein Rundgang durch die Gebäulichkeiten statt.

Die Kommission hat nach dem Besuch die begleitende Oberaufsicht über dieses Projekt wie angekündigt abgeschlossen, behält sich jedoch vor, die definitive Schlussabrechnung des Geschäfts durch die Finanzkontrolle überprüfen zu lassen.

2.4.9 Begleitende Oberaufsicht: Zentrum für Hören und Sprache Münchenbuchsee

Nachdem die GPK die begleitende Oberaufsicht über die Gymnasien Strandboden Biel zu Beginn des Berichtsjahres abgeschlossen hatte, beschloss die GPK, ein neues Grossprojekt zu begleiten, nämlich den Neubau und die Erstellung der Ersatzbauten des Zentrums für Hören und Sprache in Münchenbuchsee (HSM). Ausschlaggebend für diese Entscheidung war insbesondere der Umstand, dass der Kreditantrag deutlich höher ausgefallen war als die Kostenschätzung vor der Projektierung, was bei der Beratung des Kredits im Grossen Rat zu diskutieren gegeben hatte.

Zum Auftakt der begleitenden Oberaufsicht und um sich einen Überblick über das Projekt zu verschaffen, ersuchte die GPK die BVE um ein gemeinsames Treffen, welches im August im HSM stattfand. Nachdem sich die Ausschussmitglieder zuerst allgemein über das Projekt hatten informieren lassen, wurden die Modalitäten des künftigen Reportings vereinbart, wonach dieses halbjährlich im Rahmen eines Berichtes zuhanden der GPK erfolgen sollte. Zudem sprachen die Ausschussmitglieder das Thema der Schwarzarbeit auf kantonalen Baustellen an. Ausgangspunkt für diese Fragen waren die Ereignisse auf der kantonalen Baustelle des neuen Werkhofes Loveresse (vgl. Kap. 2.4.3).

Aus dem ersten, per Ende Oktober des Berichtsjahres zugestellten Reporting, wie auch aus dem Treffen im HSM, ging hervor, dass sich das Projekt bezüglich Kosten, Termine wie auch Risiken auf Kurs befindet. Die Kommission kam deshalb zum Schluss, dass zum Projekt momentan kein zusätzliches Informationsbedürfnis besteht. Sie wird ihre begleitende Oberaufsicht 2018 nach Erhalt des zweiten Reportings fortsetzen.

2.4.10 Weitere Aktivitäten

- **Jahresberichte der Bernischen BVG-/Stiftungsaufsicht (BBSA):** Seit 1. Januar 2012 ist die Aufsicht über berufliche Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz in den Kantonen Bern und Freiburg sowie über bernische Stiftungen und Familienausgleichskassen in die öffentlich-rechtliche Anstalt BBSA ausgelagert. Das entsprechende Gesetz (BBSAG) sieht in Artikel 7 Absatz 4 vor, dass der Regierungsrat den Jahresbericht der BBSA nach Kenntnisnahme an die GPK weiterleitet. Die GPK erachtet diese Bestimmung aus verschiedenen Gründen als unglücklich. Im Gegensatz zur BBSAG enthalten die Spezialgesetze zu anderen kantonsnahen Institutionen und Beteiligungen keine entsprechende Weiterleitungspflicht. Die GPK regte darum Ende 2016 bei der JGK an, den entsprechenden Artikel zu streichen. Die JGK hielt in einer Stellungnahme zu Beginn des Berichtsjahres fest, dass sie mit der Streichung einverstanden sei, diese aber aufgrund des Aufwandes erst vollziehen werde, wenn die nächste grössere Gesetzesrevision ansteht. Damit erklärte sich die GPK einverstanden. Die Kommission behandelte im Berichtsjahr zusätzlich auch den Jahresbericht 2016 der BBSA, gemäss welchem die beaufsichtigten bernischen Vorsorgeeinrichtungen eine Bilanzsumme von gesamthaft 161,1 Mrd. Franken aufwiesen, die freiburgischen eine von 7,6 Mrd. Franken. Zudem konnte die BBSA dem Kanton 400'000 Franken zurückzahlen, was einem Viertel des bei der Auslagerung vom Kanton zur Verfügung gestellten Dotationskapitals entspricht. Im Gesamtfazit kamen Aufsichtsrat und Geschäftsleitung zum Schluss, dass derzeit kein finanzielles Risiko für die Kantone Bern und Freiburg erkennbar sei.
- **Fluktuation im Amt für Grundstücke und Gebäude:** Nach dem die GPK dem Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) 2015 einen Besuch abgestattet hatte (vgl. Tätigkeitsbericht GPK 2015), wurde 2016 im Grossen Rat eine Interpellation zur angeblichen Unruhe im Amt eingereicht (157-2016 Hofer: „Restrukturierungen sowie Personalwechsel an der Spitze und innerhalb des AGG in der BVE“). Die GPK entschied darum, die Antwort des Regierungsrates abzuwarten und dann über allfälligen Handlungsbedarf zu entscheiden. Im März des Berichtsjahres veröffentlichte der Regierungsrat die Antworten auf die in der Interpellation gestellten Fragen. Gestützt auf die Ausführungen in der Antwort entschied die GPK, nicht weiter aktiv zu werden, gegenüber der BVE aber in einer Stellungnahme das Erstaunen darüber zu äussern, wie sich die Situation im Berichtsjahr im Vergleich zu der anlässlich des Amtsbesuchs vermittelten, positiven Aufbruchstimmung im AGG präsentierte. Die GPK stellte nämlich fest, dass eine grosse Diskrepanz bestand zwischen dem Bild, das ihr beim Besuch vermittelt worden war und den neueren Entwicklungen im Amt. Dies liess sich am Beispiel der Nettofluktuationsrate im AGG illustrieren, welche gemäss HR-Reporting 2016 seit 2013 stetig gestiegen war, 2015 fast einen Fünftel betrug (19,4%) und damit beinahe viermal höher war als der damalige Kantonsdurchschnitt (5,3%).
- **Nachkontrolle Förderung der Bauverwaltungen:** In den Jahren 2013/2014 hat sich die damalige Oberaufsichtskommission (OAK) mit verschiedenen Fragen rund um das Bauen ausserhalb von Bauzonen beschäftigt. Ein Informationsgespräch mit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zeigte auf, dass es für ländliche Gemeinden eine Herausforderung darstellt, qualifizierte Bauverwalter zu finden. Um diesem Umstand zu begegnen, setzte sich das AGR zum Ziel, Regionale Bauverwaltungen zu fördern. Um die Wirkung dieser Fördermassnahme zu überprüfen, stellte die GPK im Berichtsjahr in einem Schreiben verschiedene Fragen an die JGK. Der Stellungnahme der JGK konnte die GPK entnehmen, dass der Kanton keine Übersicht über die Anzahl Regionaler Bauverwaltungen hat, was dieser damit begründete, dass die Entwicklung und Umsetzung von

Zusammenarbeitsmodellen in der Kompetenz der Gemeinden liege. Aufgrund der Gemeindeautonomie biete die JGK den Gemeinden ihre Unterstützung lediglich an, überlasse aber ihnen die Organisation in diesem Bereich. Der Kanton fördert die Regionalen Bauverwaltungen demnach nicht aktiv, sondern unterstützt die Gemeinden lediglich auf Anfrage. Anstrengungen für eine Förderung der Einrichtungen konnten nach Auffassung der GPK nicht festgestellt werden. Die Kommission nahm das Antwortschreiben der JGK zur Kenntnis und plante keine weiteren Schritte.

- **Konflikt um Umfang der Aufsichtstätigkeit des Datenschutzbeauftragten:** Im Frühling liess der kantonale Datenschutzbeauftragte der GPK in Kopie einen Schriftenwechsel zukommen, den er zuvor mit der FIN geführt hatte. Ursprung des Briefwechsels war eine Kritik des Datenschutzbeauftragten an der Mitwirkungsbereitschaft des Kantonalen Amts für Informatik und Organisation (KAIO) bei Informatikvorabprüfungen gewesen. Der Datenschutzbeauftragte sprach von schikanösem Vorgehen. Die FIN, in der das KAIO angesiedelt ist, konterte die Vorwürfe und warf dem Datenschutzbeauftragten umgekehrt vor, dass die Qualität der Kontrollen stark schwanke und die Datenschutzaufsichtsstelle generell die Tendenz habe, sich in technischen Details zu verlieren. Die GPK reagierte auf den Konflikt in einem Schreiben an die FIN, in welchem die Kommission zum Ausdruck brachte, dass sie den schwelenden Konflikt mit Sorge zur Kenntnis genommen habe. Die FIN kündigte in einem Schreiben an die GPK an, dass sie in Bezug auf die Zusammenarbeit sowie auf weitere Aspekte das Gespräch mit dem Datenschutzbeauftragten suchen werde. Ende Jahr forderte die GPK die FIN und den Datenschutzbeauftragten auf, aus ihrer Sicht zu informieren, zu welchen Ergebnissen der Austausch führte.

2.5 Ausschuss GEF/POM

2.5.1 Vorabkontrollpflicht für IMSI-Catcher

Im Oktober 2015 war bekannt geworden, dass die Berner Kantonspolizei (Kapo) beabsichtige, einen so genannten IMSI-Catcher zur Überwachung von Mobiltelefonen zu beschaffen, und dass sie solche Geräte, ausgeliehen von anderen Stellen (Bundeskriminalpolizei, Kantonspolizei Zürich), bereits einsetzt. Die Interpellation 263-2015 „Kein Einkauf von rechtswidrigen IMSI-Catchern“ stellte daraufhin eine Reihe von Fragen zum geplanten Kauf, seinen gesetzlichen Grundlagen und zum Beizug des kantonalen Datenschutzbeauftragten bei diesem Geschäft. Gestützt auf die Interpellationsantwort des Regierungsrates von Juni 2016 und mündlichen Informationen, die die GPK anlässlich der Behandlung des Tätigkeitsberichts 2015 der Datenschutzaufsichtsstelle (DSA) erhalten hatte, beschloss die GPK, die Angelegenheit im Berichtsjahr zu vertiefen. Zu diesem Zweck unterbreitete die GPK sowohl der DSA als auch der POM verschiedene Fragen. Dabei ging es ihr zum einen darum, die Standpunkte der DSA und der POM zur Vorabkontrollpflicht des Geräts, welches die Kapo zur Ortung und Identifizierung von Mobiltelefonen immer wieder periodisch einsetzt, in Erfahrung zu bringen. Zum anderen ging es der GPK darum, sich ein Bild davon machen zu können, wie die beiden Stellen in diesem Geschäft, aber auch generell, zusammenarbeiten.

Gestützt auf die erhaltenen Antworten kam die GPK zum Schluss, dass POM und DSA unterschiedliche Rechtsauffassungen vertreten, was den Geltungsbereich der kantonalen Datenschutzgesetzgebung sowie die Frage betrifft, ob die Datenbearbeitung unter Einsatz eines IMSI-Catchers ein vorabkontrollpflichtiges Informatikprojekt gemäss KDSG (Datenschutzgesetz) darstellt. Die DSA hatte am 2. April 2016 eine begründete Empfehlung zur Vorabkontrolle der beab-

sichtigten Datenbearbeitung mit einem IMSI-Catcher erlassen. Während die DSA sich auf den Standpunkt stellte, die Empfehlung beziehe sich auf *jede* beabsichtigte Datenbearbeitung unter Einsatz eines IMSI-Catchers, argumentierte die POM, diese Verfügung betreffe die geplante Beschaffung eines solchen Geräts im Herbst 2015. Nachdem die POM in der Folge entschieden hatte, aus finanziellen Gründen von einem Kauf abzusehen, sei auch die besagte Empfehlung gegenstandslos geworden. Die GPK ist keine juristische Instanz und trat deshalb nicht als Schiedsrichterin in dieser Angelegenheit auf. Sie erlaubte sich aber, darauf hinzuweisen, dass die POM im vorliegenden Fall die Vorabkontrollpflicht zwar verneint hatte, es andererseits aber unterlassen hatte, zu ermöglichen, die Frage gerichtlich klären zu lassen. So hatte sie gegen die Empfehlung der DSA vom 2. April 2016 keine ablehnende Verfügung erlassen. Nach Auffassung der GPK schreibt Artikel 35 KDSG klar vor, was eine Behörde zu tun hat, wenn sie dem Antrag der DSA nicht oder nur zum Teil stattgeben will. Darüber hinaus stellte die GPK fest, dass POM und DSA nicht nur im vorliegenden, sondern auch in anderen Fällen nicht optimal zusammenarbeiten würden. Die POM reagierte auf dieses Schreiben der GPK mit einer weiteren Stellungnahme, in welcher sie zum einen nochmals darauf hinwies, dass mit dem Verzicht auf die Anschaffung eines IMSI-Catchers das Verfahren, welches gestützt auf das kantonale Datenschutzgesetz geführt worden wäre, abgeschlossen worden sei. Zum anderen hielt die POM fest, dass die Schlussfolgerung der GPK, wonach POM und DSA auch in anderen Fällen nicht optimal zusammenarbeiten würden, nicht nachvollziehbar sei. Die POM empfinde den Austausch und die Zusammenarbeit auf allen Ebenen als gut und konstruktiv. Die GPK nahm diese Ausführungen zur Kenntnis und schloss das Geschäft ab.

2.5.2 Langjähriger Sozialhilfebezug durch mutmasslichen Hassprediger

Im Spätsommer des Berichtsjahres zog der Fall von Abu Ramadan, in der Öffentlichkeit als „Bielser Hassprediger“ bekannt, grosse Aufmerksamkeit auf sich. Den Stein ins Rollen hatte eine Predigt gebracht, in welcher der langjährige Sozialhilfebezüger Abu Ramadan gemäss den Übersetzungen aus dem Arabischen zu Gewalt gegenüber Nicht-Muslimen aufgerufen haben soll. Ebenso war der Berichterstattung zu entnehmen, dass Abu Ramadan mehrere Reisen in sein Heimatland Libyen unternommen habe, obwohl er aus diesem Land geflüchtet war. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) verfügte nach Bekanntwerden dieser Reisen Ende Juli des Berichtsjahres den Widerruf des Asyls und die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft von Abu Ramadan. Dessen Einsprache gegen diesen Entscheid wurde im September vom Bundesverwaltungsgericht in letzter Instanz abgelehnt.

Die GPK entschied sich im Oktober, den Umgang mit dem Fall Abu Ramadan seitens der kantonalen Behörden zu untersuchen. Um abzuklären, ob im Schnittmengenbereich des Asylwesens und der Sozialhilfe Handlungsbedarf von Seiten des Kantons besteht, stellte die Kommission dem Regierungsrat verschiedene Fragen. So bat die GPK um eine Zusammenstellung der bisherigen Ergebnisse aus den rechtlichen Abklärungen zum Fall sowie aus einer Nachbesprechung, die Anfang Oktober zwischen Kanton und Gemeinden stattgefunden hatte. Ebenso wollte sie sich aufgrund verschiedener Fragen zur Reisetätigkeit und zur Erwerbstätigkeit von Asylberechtigten über die behördlichen Abläufe in diesem Bereich sowie über allfällige Abklärungen seitens des Nachrichtendienstes informieren lassen.

In seiner Stellungnahme gab der Regierungsrat ausführlich Auskunft über die bisherigen Ereignisse und die durchgeführten Abklärungen. Aufgrund der Auswertung des Schreibens kam die GPK zum Schluss, dass die im Fall Abu Ramadan involvierten kantonalen Stellen den Fall genau prüfen und daran arbeiten, ähnliche Fälle möglichst zu vermeiden. Sie stellte weiter fest, dass die heute geltenden Rechtsgrundlagen einen ähnlichen Fall nicht mehr zulassen würden. Die Kommission unterstützte zudem die Optimierungsbestrebungen in der Kooperation der verschiede-

nen Verwaltungseinheiten, zumal der Fall aufgezeigt hatte, dass im angesprochenen Bereich alle drei Staatsebenen tangiert werden und eine gute Zusammenarbeit der drei Ebenen aus diesem Grund unerlässlich scheint.

Gestützt auf diese Ergebnisse kam die GPK zum Schluss, dass kein weiterer Handlungsbedarf ihrerseits besteht. Sie bat allerdings den Regierungsrat, sie

- sowohl über die Umsetzung der Massnahmen, die anlässlich der Nachbesprechung zwischen Kanton und Gemeinden getroffen worden waren,
- als auch über die Ergebnisse der Untersuchung der Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland und
- im Rahmen der Berichterstattung zum Staatsschutz über Aktivitäten des Nachrichtendienstes im Zusammenhang mit Abu Ramadan

in Kenntnis zu setzen. Über die Auswertung der entsprechenden Informationen wird die GPK im nächsten Jahr berichten.

2.5.3 Besuch Sozialamt

Gemäss gängiger Praxis führt die GPK regelmässig Besuche bei ausgewählten Ämtern durch, um sich vor Ort einen vertieften Einblick in das Aufgabenfeld und die Herausforderungen des betroffenen Amtes zu verschaffen. Aufgrund verschiedener aktueller Entwicklungen im Sozialbereich (z.B. geplante Kürzung der individuellen Sozialhilfe, Integration anerkannter Flüchtlinge und vorläufig aufgenommener Personen etc.) stattete der zuständige Ausschuss GEF/POM dem kantonalen Sozialamt im Berichtsjahr einen Besuch ab. Die GPK führte den Besuch zweigeteilt durch, indem sich der Ausschuss zuerst mit Vertretern des Amtes traf und in einem zweiten Schritt mit Vertretern der Direktion. Ziel dieses Vorgehens, das die GPK bei früheren Besuchen auch schon angewendet hatte, war es, beiden Seiten – sowohl dem Fachamt, als auch der Direktion – gebührend Platz und Gehör einzuräumen. Auf diese Weise hoffte die GPK, ein Gesamtbild der vielfältigen Herausforderungen des Sozialamts zu erhalten. Am Tag des Amtsbesuchs machten die Amtsvorsteherin und der stellvertretende Amtsvorsteher öffentlich, dass sie gekündigt hätten und das Sozialamt demnächst verlassen würden. Die beiden Abgänge passten zum Bild, das die GPK beim Amtsbesuch erhielt. Es wurde offensichtlich, dass Direktion und Amt eher gegen- als miteinander arbeiteten und die Unzufriedenheit im Amt infolgedessen gross war. Nach einer vertieften Analyse des Besuchs forderte die GPK sowohl vom Sozialamt als auch von der Direktion weitere Unterlagen an. Die GPK nahm gestützt auf die erhaltenen Unterlagen zur Kenntnis, dass beim Sozialamt ein interimistischer Leiter die Geschicke des Amtes übernommen hatte. Anhand der mündlichen Ausführungen beim Amtsbesuch sowie der schriftlichen Unterlagen gelangte die GPK zu einer Reihe von Feststellungen, die sie der GEF einerseits und dem Sozialamt andererseits am Ende des Berichtsjahres zustellte, mit der Aufforderung, dazu Stellung zu beziehen. Die GPK wird folglich im nächsten Tätigkeitsbericht über ihre Erkenntnisse informieren.

2.5.4 Aufsicht über die kantonale Staatsschutzfähigkeit

In den vergangenen fast zehn Jahren haben sich zuerst die Obergerichtskommission (OAK) und seit 1. Juni 2014 die Geschäftsprüfungskommission für eine Verbesserung der Aufsicht über die kantonale Staatsschutzfähigkeit eingesetzt. In dieser Zeit konnten verschiedene Verbesserungen erzielt werden. Der letzte wichtige Schritt erfolgte 2016, als die POM aufgrund von Feststellungen und Forderungen der GPK ankündigte, ein verwaltungsinternes Kontrollorgan zu schaffen, das den Polizei- und Militärdirektor bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der

halbjährlich stattfindenden Inspektionen beim Staatsschutzorgan künftig unterstützen werde (vgl. Tätigkeitsbericht GPK 2016).

Im Berichtsjahr erhielt der zuständige Ausschuss erstmals nicht nur den Tätigkeitsbericht der Kantonspolizei über die kantonalen Staatsschutzaktivitäten, sondern auch den Aufsichtsbericht des internen Kontrollorgans, das verkörpert wird durch den stellvertretenden Generalsekretär der POM. Der zusätzliche Aufsichtsbericht ist nach Auffassung der GPK definitiv ein Gewinn. Er ermöglicht der GPK, die Oberaufsicht effektiv wahrzunehmen, weil besser sichtbar wird, wie die Dienstaufsicht ihre Aufsicht wahrnimmt. Die Berichterstattung legte ausführlich Rechenschaft ab über die Inhalte der halbjährlichen Inspektionsbesuche des Polizei- und Militärdirektors. Zusätzlich besuchte der stv. Generalsekretär im Nachgang zu diesen Inspektionen die Staatsschutzbehörde selber nochmals und prüfte zwei bis drei der an der Inspektion gezeigten Fälle genauer hinsichtlich Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit. Diese Prüfkaktivität und die konkreten Fälle wurden im Tätigkeitsbericht zwar anonymisiert aber relativ ausführlich dargestellt. Daneben liess sich der stv. Generalsekretär auch über übergeordnete Themen (z. B. Organisation, Zusammenarbeit mit Nachrichtendienst des Bundes oder über Administratoren- und Zugriffsrechte) informieren. Das von der POM selbst gesetzte Ziel, den rechtlichen Fokus bei der Kontrolltätigkeit zu stärken, konnte nach Auffassung der GPK erreicht werden.

Nicht nur die GPK, sondern auch das neue Aufsichtsorgan zieht nach dem ersten Jahr ein positives Fazit. Der stv. Generalsekretär schreibt im Aufsichtsbericht: „Die Besuchs- und Aufsichtsaktivitäten des Polizei- und Militärdirektors und seines juristischen stv. Generalsekretärs ergänzten sich auf sinnvolle Weise und erzeugten nach einer ersten Einschätzung einen Mehrwert in der Aufsicht, ohne gleichzeitig einen unverhältnismässigen Ressourceneinsatz herbeizuführen. Die Erfahrungen sind entsprechend positiv zu werten. Die POM erachtet das neue Aufsichtsregime als zielführend und effektiv.“

Im Frühling lud die POM die GPK zudem ein, sich zum Vernehmlassungsentwurf des Kantons Bern zur eidgenössischen Verordnung über die Aufsicht über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten (VAND) zu äussern. Die GPK nahm diese Gelegenheit gern wahr. Sie begrüsst die im Entwurf bereits enthaltene Feststellung der POM, dass nebst der Prüfung der Rechtmässigkeit auch die Prüfung der Zweckmässigkeit und der Wirksamkeit wichtige Bestandteile der kantonalen Dienstaufsicht darstellen. Die Kommission schlug ergänzend vor, in der Stellungnahme darauf hinzuweisen, dass in der VAND präzisiert wird, wie die Kantone die Unterstützung der neuen unabhängigen Aufsichtsbehörde des Bundes beanspruchen können und an wen diese ihre Empfehlungen richten kann. Zudem wies die GPK darauf hin, dass das Rekursverfahren bei einer Verweigerung der Einsicht nicht geregelt sei. Beide Aspekte fanden Eingang in die vom Regierungsrat verabschiedete Stellungnahme.

Nachdem der Grosse Rat 2016 die Motion 151-2016 „Der kantonale Staatsschutz braucht eine kantonale Rechtsgrundlage“ der GPK deutlich überwiesen hatte, verabschiedete der Regierungsrat im Berichtsjahr eine Totalrevision des Polizeigesetzes zuhanden des Grossen Rates, die auch Bestimmungen zum Staatsschutz enthielt. Die GPK war allerdings der Auffassung, dass die Forderungen der vom Grossen Rat überwiesenen Motion nur teilweise umgesetzt waren. Darum liess die GPK der Sicherheitskommission (SiK) im Hinblick auf die Vorberatung des Erlasses einen Mitbericht zukommen mit der Aufforderung, sicherzustellen, dass der verbindliche Auftrag, den der Grosse Rat mit der Überweisung der Motion erteilt hatte, umgesetzt und Artikel 16 des Polizeigesetzes entsprechend ergänzt wird. Sowohl die SiK als auch der Regierungsrat waren mit dem Vorschlag einverstanden. Beraten wird das Gesetz in erster Lesung im Januar 2018.

2.5.5 Weitere Aktivitäten

- Abrechnung der Konkordatsanstalten** 2016 setzte sich die GPK mit einem Prüfbericht der Finanzkontrolle auseinander, in welchem diese darlegte, was die Überprüfung der Abrechnungen der vier Konkordatsanstalten Thorberg, Witzwil, St. Johannsen und Hindelbank ergeben hatte. Gestützt auf die Erkenntnisse der Finanzkontrolle gelangte die GPK zu Schlussfolgerungen, die sie der POM im Herbst 2016 unterbreitete. Diese wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass verschiedene Mängel bereits bereinigt worden seien. Zudem erwähnte sie die geplante Justizvollzugsstrategie, die verschiedene Fragen klären werde (vgl. Tätigkeitsbericht 2016). Die einzige offene Frage, welcher die GPK im Berichtsjahr nachging war, ob die POM bereit sein würde, im Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz den Vorschlag der GPK zur Stärkung der interkantonalen Aufsicht zur Diskussion zu stellen. Im Sommer wurde die GPK aus der Direktion darüber informiert, dass sich entgegen einer früheren Annahme gezeigt habe, dass die Anpassung der Konkordatsvereinbarung aktuell keinen wesentlichen Nutzen bringe und darum darauf verzichtet werde. Die Frage der interkantonalen Aufsicht könne gemäss POM erst wieder diskutiert werden, wenn aus anderem Grund eine Veränderung der Konkordatsvereinbarung anstehe. Die GPK hat das zur Kenntnis genommen und entschieden, diesen Punkt im Rahmen des Mitberichts an die SiK zur Justizvollzugsstrategie nochmals zu thematisieren.
- Unruhen in der Strafvollzugsanstalt Thorberg** Im Juni berichteten verschiedene Medien über das schlechte Arbeitsklima in der Strafvollzugsanstalt Thorberg und kolportierten dabei kritische Äusserungen von aktuellen und ehemaligen Mitarbeitenden am Führungsstil des Anstaltsdirektors. Der zuständige Ausschuss beschloss, zunächst abzuwarten, was der Abschluss des laufenden Organisationsprojekts BRAT (Betriebsanalyse und Reorganisation Anstalten Thorberg) ergeben würde. Die POM orientierte die Öffentlichkeit vor den Sommerferien mit einer Medienkonferenz über das Projekt und legte dar, welche Empfehlungen aus dem Bericht einer externen Überprüfung (vgl. Tätigkeitsbericht GPK 2014) wie umgesetzt worden waren. Parallel dazu hatten sich auch ehemalige Mitarbeitende an die GPK gewandt und bekräftigten dabei die Vorwürfe gegen den Direktor der Vollzugsanstalt Thorberg. Die Kommission entschied in der zweiten Jahreshälfte, sich das Amt für Justizvollzug für einen Amtsbesuch vorzumerken. Dieser soll voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2018 stattfinden. Ein solcher Besuch wird es der Kommission ermöglichen, auch andere Themen zu beleuchten, die im Zusammenhang mit dem Justizvollzug öffentlich diskutiert wurden, seien es die hohen Kosten für Einzelfälle im Massnahmenvollzug, sei es die Umsetzung der Justizvollzugsstrategie oder seien es die Umstrukturierungen, die es im Amt in den letzten Jahren gegeben hat.

3 Vorberatung von Berichten im Bereich der Oberaufsicht

Die GPK hat in Ausübung ihrer Funktion als Organ der Oberaufsicht⁷ nachfolgende Berichte zuhanden des Grossen Rates vorberaten:

- Tätigkeitsbericht der Datenschutzaufsichtsstelle 2016 (Junisession)
- Tätigkeitsbericht der Parlamentsdienste 2016 (Junisession)

⁷ Vgl. Art. 37 Abs. 2 Bst. c GO

- Controlling ADT 2017. Vollzug Kantonalen Sachplan Abbau, Deponie, Transporte (Novembersession) vgl. Kapitel 1.1

Die Kommission stellte in allen drei Fällen Antrag auf Kenntnisnahme. Im Fall des Controllingberichts ADT beantragte die GPK dem Grossen Rat zudem, sieben Planungserklärungen zu überweisen.

Die zwei jährlich wiederkehrenden Rechenschaftsberichte nahm der Grosse Rat einstimmig zur Kenntnis, den Controllingbericht ADT inklusive der sieben Planungserklärungen sowie einer weiteren mit 136 Ja-Stimmen, einer Gegenstimme und 9 Enthaltungen.

4 Vorstösse

4.1 Eingereichte Vorstösse

Die GPK hat im Berichtsjahr keine parlamentarischen Vorstösse eingereicht.

4.2 Behandelte Vorstösse

Der Grosse Rat hat im Berichtsjahr folgende Vorstösse der GPK behandelt:

- Motion 142-2016: „Fachkommissionen: Übersicht schaffen und zentrale Überprüfung der Zahl, Aufgaben und Notwendigkeit“

Die Motion fordert den Regierungsrat auf, sämtliche Fachkommissionen, die gestützt auf Artikel 37 des Organisationsgesetz eingesetzt worden sind, überdirektional, das heisst zentral hinsichtlich ihrer Funktion, Aufgaben, Kompetenzen, Zweckmässigkeit und Notwendigkeit zu überprüfen und den Bestand gegenüber heute um rund einen Drittel zu reduzieren. Schliesslich soll jährlich eine aktuelle Übersicht erstellt werden, auf der sämtliche Fachkommissionen, unabhängig von Funktion und Bezeichnung, aufgelistet sind. Der Grosse Rat hat den Vorstoss in allen drei Ziffern überwiesen und die Abschreibung bestritten (vgl. Kapitel 2.2.2)

5 Koordination und Mitwirkung zwischen den Kommissionen

Das Parlamentsrecht verlangt in Artikel 30 Grossratsgesetz (GRG) von den Kommissionen, dass sie ihre Tätigkeiten aufeinander abstimmen. Das Gesetz führt verschiedene Möglichkeiten auf, wie das geschehen kann. Im Berichtsjahr hat die Kommission von folgenden Möglichkeiten Gebrauch gemacht:

5.1 Gemeinsame Sitzungen gemäss Artikel 30 Absatz 1 GRG

Nebst informellen Absprachen kam es im Berichtsjahr zu folgenden gemeinsamen Sitzungen mit Vertretern anderer Kommissionen:

Teilnehmer	Anlass	Verweis
Ausschuss FIN/VOL/ERZ mit Ausschuss FIN/POM/ICT der FiKo	Jährliches Informatikgespräch	Kapitel 2.3.2
Präsidium der GPK mit FiKo-Präsident und BaK-Präsident	Klärung der Abgrenzung der Untersuchung der GPK zur Aufhebung des Wasserbauplanes „Aarewasser“	Kapitel 2.4.5
Präsidium der GPK mit Präsidium der BiK	Klärung des weiteren Vorgehens in Sachen Berner Fachhochschule	Kapitel 1.2
Präsidium der GPK mit Sicherheitskommission (SiK)	Vorberatung des Kreditgeschäfts „Werterhalt des Sicherheitsfunknetzes Polycom“	Kapitel 2.4.2
GPK-Präsidium mit BaK-Präsident	Klärung der Zuständigkeit für das jährlich von der JGK zu erstellende Reporting Fahrende	Kapitel 2.4.4

5.2 Abgabe einer Stellungnahme gemäss Artikel 30 Absatz 4 GRG

In drei Fällen hat die GPK zuhanden einer anderen Kommission eine Stellungnahme abgegeben:

- Stellungnahme zuhanden der Sicherheitskommission (SiK) betreffend Verpflichtungskredit 2017 bis 2023 für die Werterhaltung des Sicherheitsfunknetzes Polycom 2030 (Januar) (vgl. dazu Kapitel 2.4.2)
- Stellungnahme zuhanden SiK betreffend Totalrevision Polizeigesetz (August) (vgl. dazu Kapitel 2.5.4)
- Stellungnahme zuhanden der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) betreffend Mitwirkungsrechte im Bereich Aussenbeziehungen (Dezember)

6 Ausblick

Der Legislaturwechsel 2014 bildete eine grössere Zäsur. Mit dem neuen Parlamentsrecht wurde aus der Oberaufsichtskommission wieder die Geschäftsprüfungskommission und ihre Aufgabe beschränkte sich fortan ganz auf die Wahrnehmung der Oberaufsicht. Während der ersten drei Jahre der Legislatur kam es nur zu ganz wenigen personellen Wechseln in der Kommission. In der zweiten Hälfte des Berichtsjahrs verliessen mehr Mitglieder die GPK als in den drei Jahren zuvor. Zudem ist bereits jetzt absehbar, dass es aufgrund von Rücktritten zum Start der neuen Legislatur weitere Rochaden geben wird. Im kommenden Jahr wird es für die GPK deshalb schwergewichtig darum gehen, die neuen Mitglieder rasch mit der Arbeitsweise der GPK vertraut zu machen und sicherzustellen, dass alle Mitglieder den speziellen Fokus der GPK, der anders als bei den Sachbereichskommissionen kein parteipolitisch ist, verinnerlichen.

7 Antrag der Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Grossen Rat, den vorliegenden Tätigkeitsbericht 2017 zur Kenntnis zu nehmen.

Bern, 26. April 2018

Im Namen der Geschäftsprüfungskommission:

Der Präsident: P. Siegenthaler

Der Sekretär: M. Ehrler

ANHANG – Personelle Zusammensetzung und Beanspruchung der GPK

1) Zusammensetzung der Kommission

Im Berichtsjahr gab es in der Zusammensetzung der Kommission drei Veränderungen. Ursula Zybach (SP/JUSO/PSA) verliess die Kommission per 31. Mai und überliess ihren Platz Regina Fuhrer (SP/JUSO/PSA). Per Ende September verliess Christian Hadorn (SVP) die Kommission, per Ende Oktober tat es ihm Francis Daetwyler (SP/JUSO/PSA) gleich. Ihre Nachfolger, Samuel Leuenberger (SVP) und Ulrich Egger (SP/JUSO/PSA), nahmen ihre Arbeit am 22. November auf.

Name	Fraktion	In der GPK seit
Beutler Melanie	EVP	2014
Boss Martin	Grüne	2016
Egger Ulrich	SP/JUSO/PSA	2017
Egger Martin	glp	2015
Feller Erich	BDP	2014
Flück Peter	FDP	2014
Fuhrer Regina	SP/JUSO/PSA	2017
Graber Samuel	SVP	2014
Leuenberger Samuel	SVP	2017
Müller Moritz	SVP	2014
Reber Fritz	SVP	2014
Ruchti Fritz (Vizepräsident)	SVP	2014
Sancar Hasim	Grüne	2014
Schenk Marianne	BDP	2014
Siegenthaler Peter (Präsident)	SP/JUSO/PSA	2014
Sutter Walter	SVP	2016
Zryd Andrea	SP/JUSO/PSA	2014

2) Beanspruchung der Kommission

Das Plenum der Geschäftsprüfungskommission trat zu neun ordentlichen und zwei ausserordentlichen Sitzungen zusammen (sowohl Halb- als auch Ganztagesitzungen). Dazu kam der Austausch mit der GPK des Kantons Basel-Landschaft (vgl. Kapitel 2.1.5)

Daneben fanden total 41 Sitzungen von Ausschüssen oder ad-hoc-Delegationen statt. Die Auslastung der Ausschüsse war ausgeglichener als in früheren Jahren, die grösste Kadenz wiesen das Präsidium mit durchschnittlich einer Sitzung pro Monat sowie der Ausschuss FIN/VOL/ERZ mit durchschnittlich einer Sitzung rund alle 40 Tage auf.

Die Zahl der Sitzungen blieb im Vergleich zum Vorjahr konstant.

3) Abkürzungsverzeichnis

ADT	Abbau, Deponie, Transport
AGG	Amt für Grundstücke und Gebäude
AGR	Amt für Gemeinden und Raumplanung
AMKBE	Arbeitsmarktkontrolle Bern
ARGE	Arbeitsgemeinschaft
BaK	Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission
BBSA	Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht
BBSAG	Gesetz über die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BSG 212.223)
BFH	Berner Fachhochschule
BiK	Bildungskommission
BLS	Bern Lötschberg Simplon
BKW	Bernische Kraftwerke
BRAT	Betriebsanalyse und Reorganisation Anstalten Thorberg
BVE	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
DSA	Datenschutzaufsichtsstelle
EENO	Erneuerung und Erweiterung der Notfall-/Operationsabteilung
ERP	Enterprise Ressource Planning (Planung der Unternehmensressourcen)
ERZ	Erziehungsdirektion
FiKo	Finanzkommission
FIN	Finanzdirektion
FIS	Finanzinformationssystem
FK	Finanzkontrolle
FLW	Weisungen über die Steuerung von Finanzen und Leistungen
FMI	Spitäler Frutigen Meiringen Interlaken
GEF	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
GO	Geschäftsordnung des Grossen Rates (BSG 151.211)
GPK	Geschäftsprüfungskommission
GRG	Gesetz über den Grossen Rat (BSG 151.21)
GSoK	Gesundheits- und Sozialkommission
HKG	Historisch-Kritische Gesamtausgabe
HRM2	Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2
HSM	Zentrum für Hören und Sprache in Münchenbuchsee
ICT	Information and Communications Technology
IFG	Innovationsförderungsgesetz (BSG 901.6)
JGK	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
KAIO	Kantonales Amt für Informatik und Organisation
Kapo	Berner Kantonspolizei
KDSG	Datenschutzgesetz (BSG 152.04)
KFKG	Gesetz über die Finanzkontrolle (Kantonales Finanzkontrollgesetz) (BSG 622.1)
KoTrA	Konzept Ausübung der Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben
KV	Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
LANAT	Amt für Landwirtschaft und Natur
LZK	Langzeitkonto
MBA	Mittelschul- und Berufsbildungsamt
OrG	Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG) (BSG 151.01)
PERSISKA	Personal- und Informationssystem des Kantons
PG	Personalgesetz (BSG 153.01)
PK	Paritätische Kommission
POM	Polizei- und Militärdirektion
RFB VV	Versuchsverordnung über die Erweiterung des Wirkungskreises des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel auf den Verwaltungskreis Biel/Bienne
RRB	Regierungsratsbeschluss
SAK	Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen
SBB	Schweizerische Bundesbahnen

SEM	Staatssekretariat für Migration
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SiK	Sicherheitskommission
SNF	Schweizerischer Nationalfonds
UPI	Unabhängigen Prüfung der Informatik
VAND	eidgenössische Verordnung über die Aufsicht über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten (SR 121.3)
VKU	Verhältnis des Kantons zu seinen öffentlichen und gemischtwirtschaftlichen Unternehmen
VOL	Volkswirtschaftsdirektion
WGS	Departement Wirtschaft, Gesundheit, Soziale Arbeit der BFH
ZPK	Zentrum Paul Klee